

Unterrichtsmaterialien zum 75. Jubiläum der Hessischen Verfassung

75 Jahre Hessische Verfassung



KULTURSTADT FULDA
VONDERAU MUSEUM

FULDA
DIE KULTURSTADT

Impressum

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Fulda
Vonderau Museum
Jesuitenplatz 2
36037 Fulda
Telefon: 0661/102 3210
E-Mail: museum@fulda.de

Projektleitung und Lektorat:

Katja Galinski (Vonderau Museum, Fulda) und
Francesca Belli (beier+wellach projekte, Berlin)

Konzeption und Text:

Jasmin Barthelmes, Lehrkraft an der Gesamtschule Niederaula

Gestaltung:

Joachim Schüler, Grafik Design 25, Fulda

Haftung für Links: Unser Angebot enthält Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.

Urheberrecht: Die in den Unterrichtsmaterialien wiedergegebenen Texte, Bilder und Grafiken sowie das Layout und Design sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne vorherige Zustimmung der Stadt bzw. der Rechteinhaber nicht zu anderen als Bildungszwecken verwendet werden. Insbesondere ist eine öffentliche Wiedergabe oder Veränderung der Inhalte unzulässig. Einzelne Inhalte können spezielle Urheberrechtsvermerke enthalten, die zu beachten sind. Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht vom Herausgeber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Wir haben uns bemüht, alle Nutzungsrechte zur Veröffentlichung von Materialien Dritter zu erhalten. Sollten im Einzelfall Nutzungsrechte nicht abgeklärt sein, bitten wir um Kontaktaufnahme.

Gefördert durch:



Hessische Staatskanzlei
Hessische Ministerin für
Digitale Strategie und Entwicklung

© Vonderau Museum, Fulda, Juli 2021

Inhalt

Impressum	II
1. Einleitung, Lernziel und Kompetenzerweiterung	2
Einleitung	2
Lernziel	3
Kompetenzerweiterung	4
2. Curriculare Anbindung	5
Hessische Verfassung in dem hessischen Curriculum im Fach Geschichte	6
Bildungsgang Hauptschule	6
Bildungsgang Realschule	7
Gymnasialer Bildungsgang	7
Hessische Verfassung in den hessischen Lehrplänen im Fach Politik und Wirtschaft / Sozialkunde	8
Bildungsgang Hauptschule (Sozialkunde)	8
Bildungsgang Realschule (Sozialkunde)	8
Gymnasialer Bildungsgang	9
3. Unterrichtsmaterialien mit Arbeitsvorschlägen	10
Allgemeines zur Unterrichtseinheit „75 Jahre Hessische Verfassung“	11
<u>Arbeitsblatt 1: Die Hessischen Verfassungen im Vergleich</u>	12
Allgemeines	12
Aufbau einer Unterrichtsstunde	13
Lösungen der Arbeitsblätter	15
<u>Arbeitsblatt 2: Die Entstehung der Hessischen Verfassung</u>	25
Allgemeines	25
Aufbau einer Unterrichtsstunde	25
Lösungen der Arbeitsblätter	27
<u>Arbeitsblatt 3: Eine Rallye durch die Hessische Verfassung</u>	35
Allgemeines	35
Aufbau einer Unterrichtsstunde	35
Lösungen der Arbeitsblätter	36
<u>Arbeitsblatt 4: Die Hessische Verfassung und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland</u>	41
Allgemeines	41
Aufbau einer Unterrichtsstunde	43
Lösungen der Arbeitsblätter	44
<u>Arbeitsblatt 5: Die Hessische Verfassung im Wandel der Zeit</u>	46
Allgemeines	46
Aufbau einer Unterrichtsstunde	48
Lösungen der Arbeitsblätter	49
<u>Arbeitsblatt 6: Demokratie in Gefahr?</u>	52
Allgemeines	52
Aufbau einer Unterrichtsstunde	53
Lösungen der Arbeitsblätter	54
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	57

1. Einleitung, Lernziel und Kompetenzerweiterung

1. Einleitung, Lernziel und Kompetenzerweiterung

Einleitung

„Voraussetzung und Grundlage für eine demokratische Republik ist unter allen Umständen die Verfassung. Ohne eine solche ist ein gedeihliches Zusammenarbeiten ausgeschlossen“¹, so der liberale Verfassungsexperte Heinrich Reh von der Deutschen Demokratischen Partei auf der dritten Sitzung der verfassungsgebenden Volkskammer.

Nicht einmal zwei Jahren nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur gab es auf deutschem Boden bereits wieder eine demokratische Verfassung. Im Dezember 1946 trat die Hessische Verfassung als erste Landesverfassung in Deutschland in Kraft. Bereits eine Woche darauf folgte schon die nächste Landesverfassung in Bayern. Hessen ist somit das Geburtsland der Demokratie im Nachkriegsdeutschland der 1940er Jahre, denn als erstes Bundesland stimmte die Bevölkerung am 1. Dezember 1946 in einem Volksentscheid für die Verfassung und wählte zudem ihren Landtag. Dass es überhaupt möglich war, in so einem kurzen Zeitraum eine Verfassung zu erarbeiten, geht auch auf das Drängen der US-Militärbesatzung zurück, welche schnell demokratische Strukturen schaffen wollte. Dass die Hessen dazu bereit waren, wurde in den ersten demokratischen Wahlen auf deutschem Boden, den Gemeindewahlen, bereits am 20. Januar 1946 bestätigt, indem 85 % der Bevölkerung zur Wahl gingen. Aus diesem Grund scheint es wenig überraschend, dass Autoren der Hessischen Verfassung zusammen mit Vertretern der anderen Landesverfassungen im Jahr 1949 gemeinsam das deutsche Grundgesetz erarbeiteten.

Die deutsche Nachkriegsgeschichte in den 1940er Jahren hat einen festen Bestand im Curriculum und ist den meisten Schülerinnen und Schülern durch den Schulunterricht und Medienaufarbeitung präsent. Während im hessischen Curriculum das deutsche Grundgesetz vor allem in Politik und Wirtschaft aufgeführt ist, fehlt bis dato jeglicher Bezug zur Hessischen Verfassung. Dieser Umstand kann als Chance gesehen werden, diese Lücke zu schließen, um den hessischen Schülerinnen und Schülern die Entstehung und den Stellenwert ihrer eigenen Verfassung näher zu bringen.

¹ REH (1919). In: MÜHLHAUSEN, Walter: Republik! – Die Verfassung des Volksstaates Hessen von 1919.

Da es bisher noch keine Unterrichtsmaterialien zur Entstehung der Hessischen Verfassung gibt, leistet diese Ausarbeitung einen Beitrag zum potentiellen Eintritt in den Schulunterricht. Die Unterrichtseinheit ist darauf ausgelegt, dass Schülerinnen und Schüler einen Rundumblick der Hessischen Verfassung erhalten. Sie ist so angelegt, dass die verschiedenen Arbeitsblätter sich an zentralen Themen orientieren, aber gleichzeitig auch eine Chronologie verfolgen. Der Fokus liegt nicht auf Themen wie Wiederaufbau oder Leben und Alltag der Bürgerinnen und Bürger in den Nachkriegsjahren. Stattdessen umfasst die Schwerpunktbildung eine Abdeckung zentraler Bereiche der Hessischen Verfassung.

Die Unterrichtsmaterialien sind im Rahmen der Jubiläumsausstellung „Als die Demokratie zurückkam – 75 Jahre Verfassung in Hessen und Fulda“ entstanden, die vom 15. Juli bis 24. Oktober 2021 im Vonderau Museum Fulda zu sehen ist.

Lernziel

Die Hessische Verfassung ist vor 75 Jahren in Kraft getreten und immer noch gültig, weshalb durch sie ein Gegenwartsbezug hergestellt wird. Durch die breite Abdeckung können unterschiedliche Themen näher untersucht und noch weitreichendere Aspekte integriert werden. Die Unterrichtsreihe fordert und fördert verschiedene Kompetenzen und Herangehensweisen der Schülerinnen und Schüler. Lehrerinnen und Lehrer können aus den Arbeitsmaterialien für ihre jeweilige Lerngruppe passende Materialien herausuchen, sodass einzelne Materialien und nicht die gesamte Unterrichtsreihe unterrichtet werden können. Durch entsprechende Verweise auf dem Material und im Lehrerheft wird auf die mögliche(n) Ziellerngruppe(n) hingewiesen. Generell wird das Geschichtsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler mit jedem Arbeitsblatt ausgebaut, da sie geschichtliche Phänomene untersuchen, klären, darstellen und Zeitverläufe sowie Zusammenhänge deuten. Des Weiteren werden daraus Folgerungen für die Gegenwart gezogen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren exemplarisch thematisch ausgewählte Aspekte und die jeweiligen Schwerpunkte der Hessischen Verfassung. Diese beinhalten das Erarbeiten der entsprechenden Aufgaben zur Vorgeschichte, zur Entstehung und Veränderungen der Verfassung sowie aktuelle Aspekte. Am Ende der Unterrichtseinheit haben die Schülerinnen und Schüler somit einen umfassenden Überblick zur Hessischen Verfassung erlangt. Auf diese Weise findet eine Alteritätserfahrung statt, denn Schülerinnen und Schüler bilden ein Verständnis für andere Denkweisen. Sie erfahren Andersartigkeit.

Die Themen und Arbeitsaufträge sollen die Schülerinnen und Schüler ansprechen, indem verschiedene Methoden und Sozialformen genutzt werden. Vor allem das Kollektivergebnis der Hessischen Verfassung wird näher beleuchtet, zugleich werden auch Individuen in den Fokus genommen.

Kompetenzerweiterung

Lernkompetenz: Durch die Arbeit mit unterschiedlichen Medienformen und den Einsatz der Neuen Medien wird die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler gestärkt. Sie recherchieren hierbei bspw. selbstständig verschiedene Personen zur Entstehung der Hessischen Verfassung im Internet. Der Arbeitsprozess erfordert, dass die Schülerinnen und Schüler verschiedene Ziele und Lernstrategien wählen, wodurch ihre Arbeitskompetenz gefördert wird. Des Weiteren müssen sie aber auch Probleme lösen können, um zu einem Ergebnis zu gelangen (Problemlösekompetenz). Die Arbeitsergebnisse dieser Prozesse können durch unterschiedliche Medien der Klasse präsentiert werden.

Methodenkompetenz: Der Fokus liegt auf der fachgerechten Quellen- und Mediennutzung. Ferner werden die Schülerinnen und Schüler animiert, selbstständig Fragen zu formulieren (Heuristik).

Narrative Kompetenz: Dadurch, dass die Schülerinnen und Schüler die Quellen und Texte deuten müssen und ihre Antworten adäquat verfassen, wird die narrative Kompetenz gefördert.

Sprachkompetenz: Bei der Sprachkompetenz werden sowohl durch das Lesen von Texten sowie die Quellenarbeit die Lese- als auch durch das Beantworten der Aufgaben die Schreibkompetenz gefördert. Ferner wird beim Erarbeitungsprozess in Partner- und Gruppenarbeiten und der anschließenden Ergebnispräsentation die Kommunikationskompetenz weiterausgebaut.

Sachkompetenz: Im Verlauf der Unterrichtseinheit erwerben die Schülerinnen und Schüler ein grundlegendes historisches Wissen zur Entstehung der Hessischen Verfassung und darüber hinaus.

Sozialkompetenz: Die Schülerinnen und Schüler nehmen unterschiedliche Bedürfnisse, Emotionen und Überzeugungen anderer in Partner- und Gruppenarbeiten wahr. Dabei reflektieren sie ihr eigenes Handeln. Darauf aufbauend können sie die Meinung und Verhaltensweisen anderer respektieren und produktiv zusammenarbeiten, indem Ideen und Gedanken mitgeteilt, konstruktiv kritisiert und gelöst werden. Die Aufgaben werden dann gemeinsam bearbeitet, sodass sich eine Teamfähigkeit entwickelt.

Urteilskompetenz: Eine weitere wichtige Kompetenz ist die Beurteilung der Bedeutung der Hessischen Verfassung als Abschluss zu dieser Einheit. Als eine sehr anspruchsvolle Kompetenz wird die Urteilskompetenz verfolgt, in welcher die Schülerinnen und Schüler anhand der vorgegebenen Informationen eine eigene Meinung bilden, um bspw. die Verfassungsänderungen beurteilen zu können.

2. Curriculare Anbindung

2. Curriculare Anbindung

Die Hessische Verfassung ist weder im hessischen Curriculum für Geschichte noch für Politik und Wirtschaft direkt vorgesehen. Prinzipiell lässt sich die Entstehung der Hessischen Verfassung in allen schulischen Bildungsgängen zumindest in einem Unterrichtsthema in den Fächern Geschichte sowie Politik und Wirtschaft einbinden. Im Folgenden ist aufgelistet, in welcher Jahrgangsstufe eines jeden Bildungszweiges eine Einbeziehung der Hessischen Verfassung möglich ist (Stand: Januar 2021).

Hessische Verfassung in dem hessischen Curriculum im Fach Geschichte

Bildungsgang Hauptschule

9. Jahrgangsstufe:

„9.4 Europa im Aufbruch – Auseinandersetzungen um die Befreiung des Menschen“ in den Unterpunkten: „1. Neue Anfänge in Deutschland – was wird aus den Deutschen?“. Vor allem im Zusammenhang mit den darin vorgeschriebenen Unterrichtsthemen *„Neugestaltung des politischen und ökonomischen Lebens in den Besatzungszonen“* sowie das *„Grundgesetz“* bietet sich die Hessische Verfassung an.

10. Jahrgangsstufe:

„10.2 Deutschland nach 1945 – von der Teilung zur Einheit“ in dem Unterpunkt: „2. Die Bundesrepublik als Teil des ‚Westens‘“. Hierbei werden im hessischen Lehrplan folgende Unterrichtsinhalte festgehalten: *demokratischer Neubeginn auf kommunaler und Länderebene; Politiker/innen und Parteien; unterschiedliche Entwicklungen in den Westzonen und der SBZ*. Auch in diesem Zusammenhang bietet sich eine Einschiebung der Entstehung der Hessischen Verfassung an.

Bildungsgang Realschule

10. Jahrgangsstufe:

„10.3 Eine Welt im Aufbruch – Auseinandersetzungen um die Befreiung des Menschen“ im verbindlichen Unterrichtsinhalt „1. Neue Anfänge in Deutschland – was wird aus den Deutschen?“ vorgesehen, wobei die Entstehung der Hessischen Verfassung in diesem Zusammenhang mit dem Inhalt „Neugestaltung des politischen Lebens in den Besatzungszonen“ kongruiert.

Gymnasialer Bildungsgang

Sekundarstufe I

10. Jahrgangsstufe:

„10.4 Ost-West-Konflikt und deutsche Frage 1945-1990“ in den zwei Unterpunkten, in welchen die Thematik der Hessischen Verfassung eingearbeitet werden kann: „(2) Die „doppelte Staatsgründung“ und das geteilte Deutschland 1949-1990 (BRD-DDR)“ und „(3) Gesellschaftliche Entwicklung und Wertewandel in Deutschland“. Hierbei werden die gesellschaftliche Entwicklung sowie das deutsche Grundgesetz näher untersucht. Aus diesem Grund lohnt sich der Einblick in die Landesgeschichte.

Sekundarstufe II

Q3:

„Konflikt und Kooperation in der Welt nach 1945“ enthält den verbindlichen Unterrichtsinhalt „3. Die deutsche Ebene: Teilung und Einheit“, in welchen sich die Entstehung der Hessischen Verfassung einbinden lässt.

Hessische Verfassung in den hessischen Lehrplänen im Fach Politik und Wirtschaft / Sozialkunde

Bildungsgang Hauptschule (Sozialkunde)

7. Jahrgangsstufe:

„7.3 Unser Bundesland Hessen“ ist obligatorisch verankert. Da explizit das Bundesland Hessen im Fokus steht, ist die Hessische Verfassung ideal zu integrieren. Hierbei werden folgende Unterrichtsinhalte vorgegeben, welche sich mit der Hessischen Verfassung in Zusammenhang bringen lassen:

- *Landtag (Wahlen, Zusammensetzung)*
- *Regierung (Ressorts, Aufgaben)*
- *Geschichte des Landes Hessen*

8. Jahrgangsstufe:

„8.2 Die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland“ bietet sich für einen Vergleich zwischen Bundes- und Landesverfassung an. Die verbindlichen Unterrichtsthemen sind:

- *Gründung der Bundesrepublik als demokratischer Staat 1949*
- *Die repräsentative Demokratie (demokratisch gewählte Abgeordnete vertreten die Bürger im Parlament)*
- *Gewaltenteilung (gegenseitige Kontrolle der Teilgewalten verhindert eine Diktatur)*
- *Grundrechte (Verankerung der Grund- und Menschenrechte in der Verfassung)*
- *Verfassungsorgane sichern den Bestand der Bundesrepublik als demokratischer und sozialer Rechtsstaat*

Bildungsgang Realschule (Sozialkunde)

9. Jahrgangsstufe:

„9.1 Parlamentarische Demokratie“ ist die einzige Anknüpfung für eine Analyse der Hessischen Verfassung und ein daraus resultierender Vergleich zur Bundesebene in Zusammenhang mit dem Curriculum. Gerade weil das Bundesland Hessen als verbindliche Aufgabe aufgeführt wird. Verbindliche Unterrichtsinhalte sind wie folgt:

- *Parlamentarische Demokratie und Föderalismus als Prinzipien / Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland / **Bundesland Hessen***
- *Wahlen, Wähler und Parteien*
- *Parlament und Regierung / parlamentarische Kontrolle*

Gymnasialer Bildungsgang (Politik und Wirtschaft)

Sekundarstufe I

7. Jahrgangsstufe

„7.2 Demokratie und politische Beteiligung“ Verbindlich soll hierbei auf die *„Politische Ordnung und Entscheidung im kommunalen Bereich und auf Länderebene“* mit den Schwerpunkten *„kommunale Selbstverwaltung: Aufgaben und Struktur, Wahlen, Parteien, Länderhoheit und Funktionsweise politischer Institutionen auf Länderebene“* eingegangen werden. Ein vertiefender Einblick in die Verfassung Hessens ist durchaus in diesem Rahmen möglich.

10. Jahrgangsstufe

„10.1 Parlamentarische Demokratie und politisches System“ In der 10. Jahrgangsstufe werden verbindlich u.a. die *Funktionsweise der politischen Institutionen sowie die Grundwerte der Verfassung* gelehrt. Der Unterrichtsinhalt *„Funktionsweise der politischen Institutionen“* sieht die *„Entscheidungsfindung und Funktionsweise der parlamentarischen Demokratie (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung; Parteien und Verbände; Wahl und Rolle des Bundespräsidenten; Bürgerbeteiligung)“* und *„Gesetzgebungsverfahren“* vor. Hier kann im Transfer auf Hessen eingegangen werden. Optimal eignet sich der Unterrichtsinhalt *„Grundwerte der Verfassung“*, da die Schwerpunkte auf *„Grund- und Menschenrechte; Volkssouveränität, Gewaltenteilung, demokratischer und sozialer Rechtsstaat; wehrhafte Demokratie“* gelegt werden, wobei sich eine Verbindung zur Hessischen Verfassung anbietet.

Sekundarstufe II

Q1

„Q1 Politische Strukturen und Prozesse“ ist das geeignetste Unterrichtsthema für einen Transfer zur Hessischen Verfassung. In dem für den Leistungskurs verbindliche und für den Grundkurs fakultative Unterrichtsinhalt *„Politische Theorien“* sind die Schwerpunkte wie folgt vorgesehen:

- *Theoretische Grundlegung des modernen Verfassungsstaats, von der Durchsetzung hoheitlicher Staatlichkeit (staatliches Gewaltmonopol) zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat (Gewaltenteilung, Menschenrechte, Volkssouveränität)*




3. Unterrichtsmaterialien mit Arbeitsvorschlägen

3. Unterrichtsmaterialien mit Arbeitsvorschlägen

Allgemeine Einführung zur Unterrichtseinheit
„75 Jahre Hessische Verfassung“

Die Unterrichtseinheit „75 Jahre Hessische Verfassung“ ist speziell für die Sekundarstufe I und II entwickelt worden. Die Unterrichtseinheit lässt sich in Haupt- und Realschulen sowie in Gymnasien für die Fächer Politik und Wirtschaft (bzw. Sozialkunde) sowie Geschichte integrieren. Nähere Informationen zur Einbettung in den jeweiligen Lehrplan des dreigliedrigen hessischen Schulsystems und der entsprechenden Jahrgangsstufen finden Sie im Kapitel „2. Curriculare Anbindung“.

Eine aktuelle Version der Hessischen Verfassung sollte den Lerngruppen zur Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel unter www.hessische-verfassung-app.de. Die Arbeitsblätter und Materialien lassen sich unabhängig und individuell von den anderen Arbeitsblättern in den Unterricht einbauen. Eine strikte Berücksichtigung der vorgegebenen Reihenfolge ist nicht notwendig. Die Arbeitsblätter sind nach Themen sortiert und in unterschiedlichen Niveaustufen verfügbar. Die unterrichtende Lehrkraft kann auf diese Weise die für ihre Lerngruppen geeignetsten Materialien nutzen. Die Leistungsanforderung ist anhand von drei unterschiedlichen Symbolen angegeben.

Symbol	Zielgruppe
	leistungsschwächere Lerngruppen und niedrigere Jahrgangsstufen
	mittleres Leistungsniveau; eignet sich für etwas leistungsstärkere niedrigere Jahrgangsstufen
	leistungsstarke Klassen / Kurse und höhere Jahrgangsstufen, vor allem für die Sekundarstufe II

Aufgaben können hinzugenommen, aber auch ausgelassen werden.

Insgesamt sind die folgenden sechs Themen erarbeitet worden:

- [1. Die Hessischen Verfassungen im Vergleich](#)
- [2. Die Entstehung der Hessischen Verfassung](#)
- [3. Eine Rallye durch die Hessische Verfassung](#)
- [4. Die Hessische Verfassung und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland](#)
- [5. Die Hessische Verfassung im Wandel der Zeit](#)
- [6. Demokratie in Gefahr?](#)

Arbeitsblatt 1: Die Hessischen Verfassungen im Vergleich

Allgemeines

Das Thema „Die Hessischen Verfassungen im Vergleich“ offeriert Arbeitsblätter in drei verschiedenen Niveaustufen.

Die Hessische Verfassung von 1946 ist nicht die erste Verfassung auf hessischem Boden. Bereits am 17. Dezember 1820 wurde im Großherzogtum Hessen eine Verfassung (nach französischem Vorbild) auf hessischem Boden verabschiedet², welche als Vorgänger der 1919 verabschiedeten Verfassung angesehen wird.³

Die Deutsche Bundesakte von 1815 forderte in Artikel 13, dass die Mitgliedsstaaten eine landständische Verfassung verabschieden.⁴ Aus diesem Grund ließ Großherzog Ludwig I. eine Verfassung zur konstitutionellen Monarchie erarbeiten, welche ihm auch Vorteile brachte. Obwohl er den Absolutismus abschaffte, blieb seine Position stark. Des Weiteren konnten auf diese Weise Landesteile integriert werden: die alten divergierenden wie auch in napoleonischer Zeit hinzugewonnenen. Seit Ende 1820 hatte diese Verfassung für über 100 Jahre Bestand.⁵

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und dem Sturz der Monarchie im Jahre 1918 fand ein politischer Umbruch statt. Eine demokratische Republik sollte geschaffen werden. Einige Länder, wie Baden und Württemberg, erarbeiteten zügig Landesverfassungen, um so auch auf die zentralstaatliche Reichsverfassung Einfluss zu nehmen. Andere Länder, wie auch Hessen, warteten die Reichsverfassung ab, um die Landesverfassung an diese anzupassen. Das bisherige Großherzogtum Hessen wurde nach dem Ersten Weltkrieg zum republikanischen Volksstaat Hessen. Nachdem die Reichsverfassung am 14. August 1919 Gültigkeit erlangte, wurde die Verfassung des Volksstaates Hessen erarbeitet und schließlich am 12. Dezember 1919 verkündet.⁶

Am 30. Januar 1934 wurde der Landtag aufgehoben und das Deutsche Reich erhielt die Hoheitsrechte über den Volksstaat Hessen im Zuge des Gleichschaltungsgesetzes. Dadurch wurde die Verfassung des Volksstaates Hessen de facto ausgehebelt. Nach der Niederlage der Nationalsozialisten und dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde Hessen neu gegründet. Ein Teil blieb Hessen, ein Teil kam zu Rheinland-Pfalz. Die in der Nachkriegszeit erarbeitete Hessische Verfassung erlangte am 1. Dezember 1946 unter US-amerikanischer Besetzung ihre Gültigkeit.

² SPILKER (2019): Verfassung des Großherzogtums Hessen.

³ MÜHLHAUSEN (2020): Republik! Die Verfassung von 1919, S. 1-3.




⁴ SCRIBA (2014): Die Deutsche Bundesakte von 1815.

⁵ HESSEN.DE (o. A.): Hessen im 19. Jahrhundert.

⁶ HESSEN.DE (o. A.): Die erste Demokratie; MÜHLHAUSEN (2020): Republik! Die Verfassung von 1919, S. 1-3; HESSISCHE LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (o. A.): 12. Dezember 1919: 100. Jahrestag Hessische Verfassung des Volksstaates Hessen.

Aufbau einer Unterrichtsstunde

Zum Einstieg eignen sich Auszüge (oder ein Auszug) aus der Hessischen Verfassung (1946) im Vergleich zu den vorigen Verfassungen (1820 bzw. 1919), welche an die Tafel geschrieben oder per OHP-Folie bzw. Beamer gezeigt werden. In der folgenden Tabelle sind drei verschiedene Aspekte in jeder der drei Verfassungen angeführt. Die Lehrkraft kann sich für eine Kategorie (bspw. Staatsgewalt) entscheiden und alle drei oder nur zwei Auszüge aus den Verfassungen den Schülerinnen und Schülern visualisieren. Für eine anspruchsvollere Variante eignet es sich, die Jahre zunächst zu verdecken.

	1820 	1919 	1946 
Staatsgewalt	Artikel 4 (1) Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. (2) Seine Person ist heilig und unverletzlich.	Artikel 3 Alle Staatsgewalt im Volkstaat Hessen geht vom Volke aus. Sie wird ausgeübt teils unmittelbar durch die stimmberechtigten reichsdeutschen Männer und Frauen, die in Hessen wohnen, teils mittelbar durch die Volksvertretung und die Behörden.	Artikel 70 Die Staatsgewalt liegt unveräußerlich beim Volke.
Wahl der Abgeordneten	Artikel 57 (1) Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldistrikte geschieht durch drei Wahlen. (2) Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten. Von dieser werden die Wahlmänner und von den letzten die Abgeordneten gewählt.	Artikel 18 Die Abgeordneten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.	Artikel 75 (1) Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten.
Stimmberechtigte	Artikel 56 (1) An den Wahlen des Adels nehmen alle adeligen Grundeigentümer, welche 300 fl. direkte Steuern entrichten, und das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil.	Artikel 10 Stimmberechtigt sind alle Reichsdeutschen ohne Unterschied des Geschlechts, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und im Lande wohnen. Für alle auf Grund dieser Verfassung vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen gilt das allgemeine, geheime, gleiche, unmittelbare Stimmrecht. Über Ausschluss und Ruhen des Stimmrechts bestimmt das Nähere das Wahlgesetz.	Artikel 73 (1) Stimmberechtigt sind alle über einundzwanzig Jahre alten deutschen Staatsangehörigen, die in Hessen ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. <small>(Durch das Gesetz vom 23. März 1970 erhielt der Artikel folgende Fassung: „Stimmberechtigt sind alle über achtzehn Jahre alten Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die in Hessen ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.“)</small>

Die Schülerinnen und Schüler sollen über die Unterschiede und Gemeinsamkeiten reden. Sie überlegen, was es mit den Artikeln auf sich hat.

Als Alternative können auch die Schemata der Verfassungen gezeigt werden, um den Schülerinnen und Schülern den Sachverhalt der Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten zu verdeutlichen.

Eine Fragestellung für die Unterrichtsstunde könnte lauten:

„Welche Veränderungen wurden im Laufe der Zeit in den neuen Hessischen Verfassungen vorgenommen?“

Im Anschluss erhalten die Schülerinnen und Schüler das entsprechende Arbeitsblatt und bearbeiten die Aufgaben. Es ist möglich, dass die Lernenden in Partner- oder Gruppenarbeit arbeiten oder in solchen ihre Ergebnisse zunächst vergleichen. Zum Abschluss der Stunde werden die Ergebnisse im Plenum verglichen.

★ **Optional:** Zur Arbeitserleichterung können die Lernenden die verschiedenen Instanzen und Gewalten auf dem Arbeitsblatt farbig kennzeichnen. Eine einheitliche Festlegung der Farben für die Gewalten ist ratsam. Möglich ist folgende Aufgabenstellung mit oder ohne Hilfestellungen:

Mit Hilfestellungen:

Markiere die Exekutive (vollziehende Gewalt im Staat; Regierung) rot, die Legislative (Gesetzgebende Gewalt; Landtag) gelb und die Judikative (Recht sprechende Gewalt; Gerichte) blau.

Ohne Hilfestellungen:

Markiere die Exekutive rot, die Legislative gelb und die Judikative blau.

Lösungen der Arbeitsblätter 1

1. Schau dir die verschiedenen hessischen Verfassungen an.
Individuelle Lösung der Schülerinnen und Schüler.

2. Fülle die Tabelle aus, indem du die Rolle der Regierung, des
Landtages, der Gerichte und des Volkes einordnest.

Verfassung von 1919 (Volksstaat Hessen)

Träger der Staatsgewalt: Volk

Zusammensetzung und Befugnisse des Parlaments:

Zusammensetzung → 70 Abgeordnete im Landtag;

Befugnisse → schlägt Gesetze vor und stimmt zu, bestätigt die
Mitglieder des Gesamtministeriums und vertraut diesen, wählt
den Staatspräsidenten, schlägt Gesetze vor und stimmt diesen zu

Mitwirkungsrechte des Volkes: wählt den Landtag und kann diesen
auflösen, kann bei Gesetzen zustimmen

Verfassung von 1946 (Hessen)

Träger der Staatsgewalt: Volk

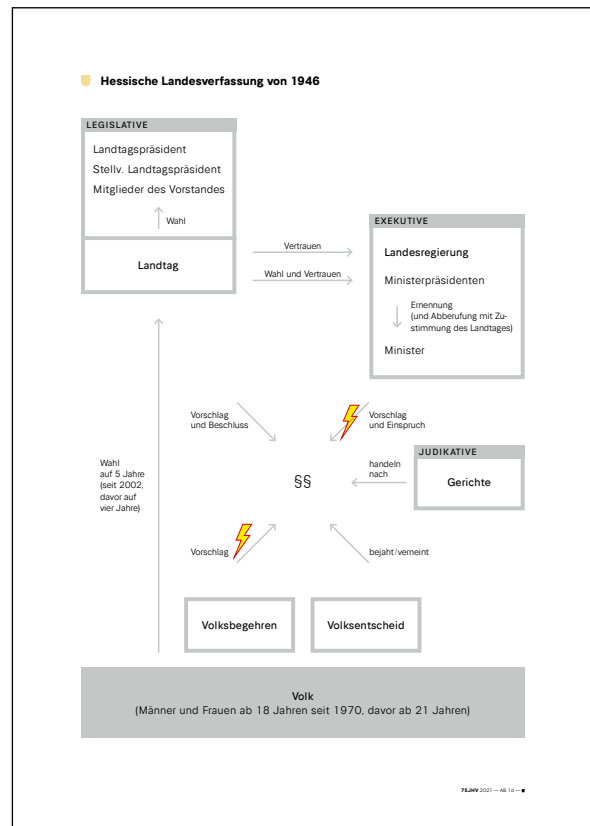
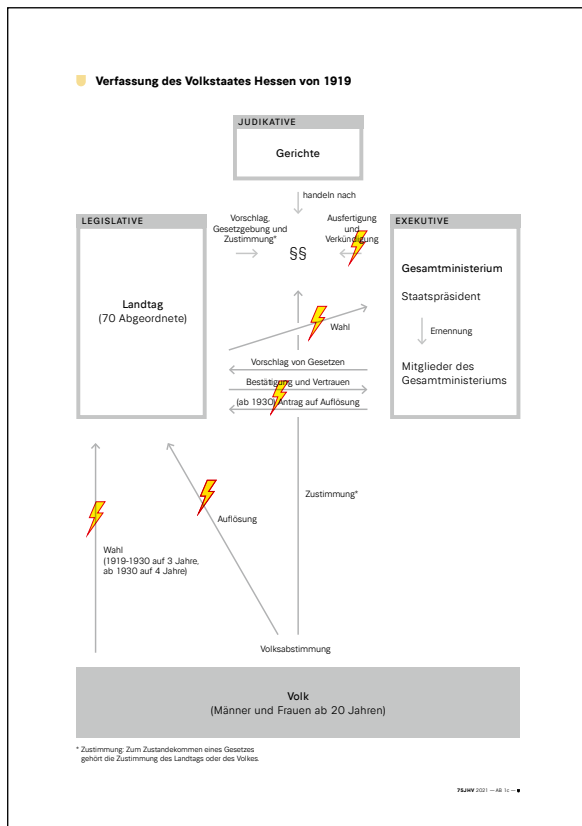
Zusammensetzung und Befugnisse des Parlaments:

Zusammensetzung → Abgeordnete im Landtag, Landtagspräsident,
stellvertretender Landtagspräsident, Mitglieder des Vorstands

Befugnisse → wählt den Ministerpräsidenten, vertraut der
Landesregierung, wählt den Landtagspräsidenten; schlägt und
beschließt Gesetze

Mitwirkungsrechte des Volkes: wählt den Landtag, kann durch ein
Volksbegehren Gesetzesvorschläge einbringen, kann durch einen
Volksentscheid Gesetzen zustimmen oder diese ablehnen

3. Vergleiche die beiden Verfassungen miteinander, indem du die Veränderungen zwischen 1919 und 1946 herausarbeitest. Markiere die Unterschiede mit einem Blitz.



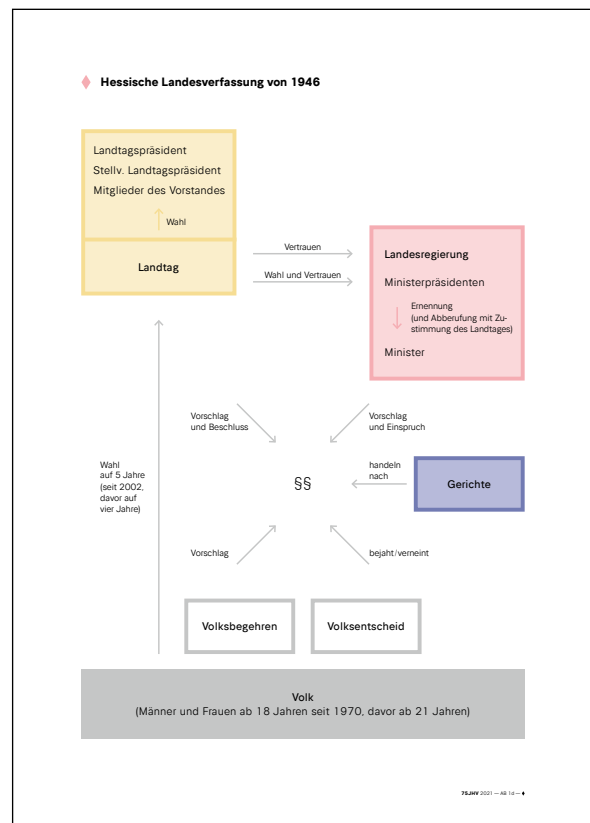
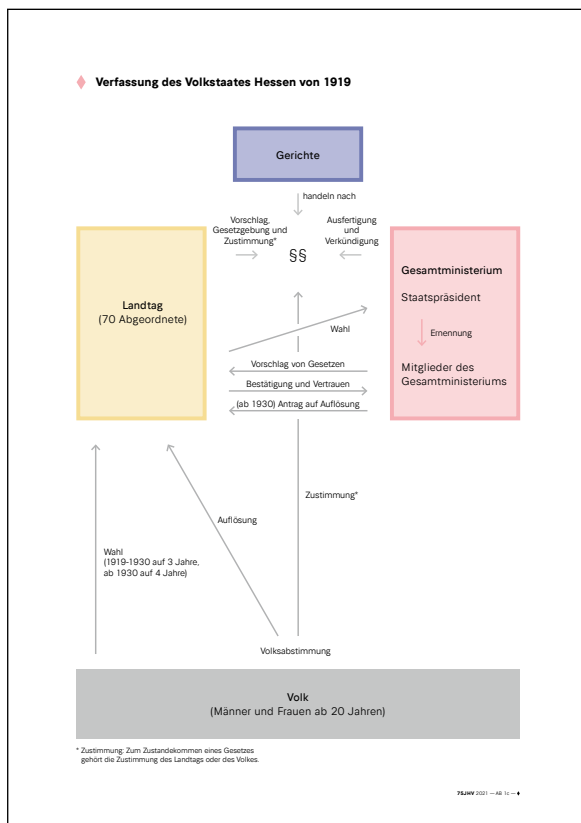
Individuelle Lernendenantwort

Die Hessische Verfassung von 1946 hat Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede zur vorigen Verfassung von 1919. Insgesamt lässt sich festhalten, dass es andere Rechte zur Verfügung gestellt bekommt. Das Volk kann nun durch ein Volksbegehren selbst Gesetze vorschlagen. Die Landtagsabgeordneten wurden seit 1946 auf vier, seit 2002 auf fünf Jahre, zwischen 1919 und 1930 auf drei und ab 1930 auf vier Jahre gewählt. Die Wählerinnen und Wähler müssen 1946 21 Jahre alt sein (seit 1970 18 Jahre), um wählen zu dürfen. In der Verfassung von 1919 bis 1930 betrug das Wahlalter 20 Jahre. Das Volk hat im Gegensatz zur Verfassung von 1919 seit 1946 keine Möglichkeit mehr, den Landtag durch eine Volksabstimmung aufzulösen. Das Volk hat seit 1946 andere Rechte bekommen. Die Landesregierung kann seit 1946 Gesetzesvorschläge direkt einreichen, ohne diese vorher über den Landtag einbringen zu lassen. Wie das Volk auch, so konnte ab die Regierung ab 1930 den Landtag auf Antrag auflösen lassen, jedoch ist dies seit 1946 nicht mehr möglich. Abgesehen von den Unterschieden gibt es auch Gemeinsamkeiten. So handeln die Gerichte weiterhin nach den Gesetzen. Das Volk hat weiterhin die Möglichkeit Gesetzesentwürfen zuzustimmen. Der Landtag muss den Gesetzen auch wie zuvor zustimmen. Weiterhin wählt der Landtag den Ministerpräsidenten.

◆ Lösungen der Arbeitsblätter 1

1. Schau dir die verschiedenen hessischen Verfassungen an.
Individuelle Lösung der Schülerinnen und Schüler.

2. Markiere die Exekutive rot, die Legislative gelb und
die Judikative blau.



- ◆ 3. **Vergleiche die beiden Verfassungen miteinander, indem du die Veränderungen zwischen 1919 und 1946 herausarbeitest. Markiere die Unterschiede mit einem Blitz.**

Verfassung von 1919 (Volksstaat Hessen)

Träger der Staatsgewalt: **Volk**

Zusammensetzung und Befugnisse des Parlaments:

Zusammensetzung → 70 Abgeordnete im Landtag;

Befugnisse → schlägt Gesetze vor und stimmt zu, bestätigt die Mitglieder des Gesamtministeriums und vertraut diesen, wählt den Staatspräsidenten, schlägt Gesetze vor und stimmt diesen zu

Legislative: **Landtag**

Exekutive: **Gesamtministerium**

Judikative: **Gericht**

Mitwirkungsrechte des Volkes: wählt den Landtag und kann diesen auflösen, kann bei Gesetzen zustimmen

Bezeichnung der Staatsform: **Demokratie**

Verfassung von 1946 (Hessen)

Träger der Staatsgewalt: **Volk**

Zusammensetzung und Befugnisse des Parlaments:

Zusammensetzung → Abgeordnete im Landtag, Landtagspräsident, stellvertretender Landtagspräsident, Mitglieder des Vorstands

Befugnisse → wählt den Ministerpräsidenten, vertraut der Landesregierung, wählt den Landtagspräsidenten; schlägt und beschließt Gesetze

Legislative: **Landtag**

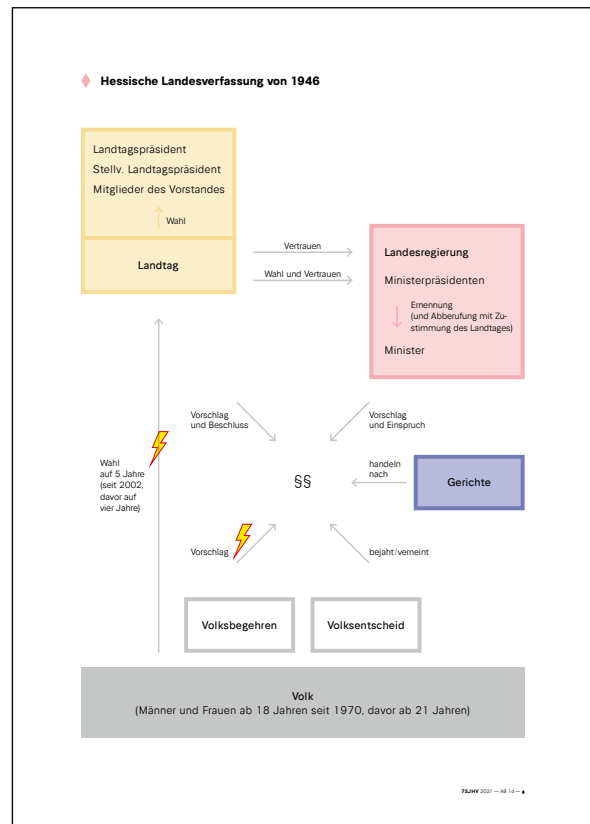
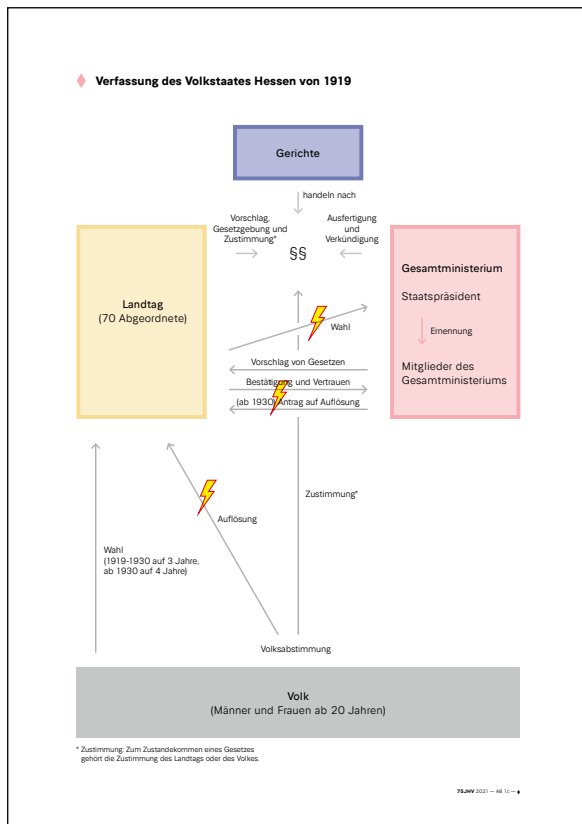
Exekutive: **Landesregierung**

Judikative: **Gericht**

Mitwirkungsrechte des Volkes: wählt den Landtag, kann durch ein Volksbegehren Gesetzesvorschläge einbringen, kann durch einen Volksentscheid Gesetzen zustimmen oder diese ablehnen

Bezeichnung der Staatsform: **Demokratie**

◆ 4. Vergleiche die beiden Verfassungen miteinander, indem du die Veränderungen zwischen 1919 und 1946 herausarbeitest. Markiere die Unterschiede mit einem Blitz in den Darstellungen.



◆ *Individuelle Lernendenantwort*

Wird die Hessische Verfassung von 1946 mit ihrem Vorgänger verglichen, so stellt sich schnell heraus, dass es einige Unterschiede gibt. Die Rechte der Exekutive (Landesregierung) sind eingeschränkter als zuvor, was einen Ausgleich zur Legislative schafft. Gleichzeitig sind daher die Befugnisse der Legislative (Landtag) umfangreicher. Da das Volk keine Möglichkeit mehr hat, den Landtag aufzulösen bzw. die Exekutive dies auch nicht umsetzen kann (ab 1930 war dies noch möglich), erhält der Landtag mehr Befugnisse und kann ungehindert arbeiten. Seit 1946 wird ein Landtagspräsident gewählt. Hingegen regiert die Exekutive mit dem Vertrauen des Landtages, welcher der Landesregierung jenes entziehen kann, sodass es zu einer Neubildung der Regierung kommt. Die Legislaturperiode hat sich von 1919 bis 1946 verändert: Von 1919 bis 1930 wurden die Landtagsabgeordneten für drei Jahre, ab 1930 und 1946 für vier Jahre, seit 2002 bis heute für fünf Jahre gewählt. Die Landesregierung kann Gesetzesvorschläge einreichen und einen Einspruch erheben. Abgesehen von der Legislative hat das Volk andere Rechte erhalten. Während bis dato nur Frauen und Männer ab 20 Jahren wählen durften, betrug das Wahlalter 1946 21 Jahre und wurde erst 1970 auf 18 Jahre herabgesetzt. Mehr Hessinnen und Hessen dürfen seither wählen. Des Weiteren gibt es mit der Verabschiedung der Verfassung ein Volksbegehren und einen Volksentscheid. Seit 1919 durfte das Volk den Landtag auflösen und Gesetzen zustimmen. Seit 1946 darf es erstmalig Gesetzesvorschläge durch ein Volksbegehren aktiv in die Politik einbringen, aber auch über Gesetze durch einen Volksentscheid abstimmen. Unverändert seit 1919 ist die Rolle der Judikative durch die Gesetze, welche weiterhin nach den Gesetzen handeln.

★ Lösungen der Arbeitsblätter 1

1. Schau dir die verschiedenen hessischen Verfassungen im Laufe der Zeit an und fülle die Tabellen aus.

Verfassung von 1820 (Großherzogtum Hessen)

Träger der Staatsgewalt: **Großherzog**

Zusammensetzung und Befugnisse des Parlaments:

Zusammensetzung → zwei Ständekammern (Landtag), bestehend aus Erster (vom Adel gewählte Personen des Adels und Ämter) und Zweiter Kammer (vom Volk gewählte Abgeordnete);

Befugnisse → beantragen und beschließen Gesetze, tragen Beschwerden beim Großherzog vor

Legislative: **Ständekammern (Landtag)**

Exekutive: **Großherzog**

Judikative: **Gericht**

Mitwirkungsrechte des Volkes: **Wahl der Bevollmächtigten für die Wahlmänner, Adel wählt erste Kammer**

Bezeichnung der Staatsform: **konstitutionelle Monarchie**

Verfassung von 1919 (Volksstaat Hessen)

Träger der Staatsgewalt: **Volk**

Zusammensetzung und Befugnisse des Parlaments:

Zusammensetzung → 70 Abgeordnete im Landtag;

Befugnisse → schlägt Gesetze vor und stimmt zu, bestätigt die Mitglieder des Gesamtministeriums und vertraut diesen, wählt den Staatspräsidenten, schlägt Gesetze vor und stimmt diesen zu

Legislative: **Landtag**

Exekutive: **Gesamtministerium**

Judikative: **Gericht**

Mitwirkungsrechte des Volkes: **wählt den Landtag und kann diesen auflösen, kann bei Gesetzen zustimmen**

Bezeichnung der Staatsform: **Demokratie**

★ *Verfassung von 1946 (Hessen)*

Träger der Staatsgewalt: **Volk**

Zusammensetzung und Befugnisse des Parlaments:

Zusammensetzung → Abgeordnete im Landtag, Landtagspräsident, stellvertretender Landtagspräsident, Mitglieder des Vorstands

Befugnisse → wählt den Ministerpräsidenten, vertraut der Landesregierung, wählt den Landtagspräsidenten; schlägt und beschließt Gesetze

Legislative: **Landtag**

Exekutive: **Landesregierung**

Judikative: **Gericht**

Mitwirkungsrechte des Volkes: wählt den Landtag, kann durch ein Volksbegehren Gesetzesvorschläge einbringen, kann durch einen Volksentscheid Gesetzen zustimmen oder diese ablehnen

Bezeichnung der Staatsform: **Demokratie**

2. Vergleiche die verschiedenen Verfassungen schriftlich miteinander. Bedenke hierbei die Mitwirkungsrechte des Volkes sowie die Staatsgewalt.

1820 war die Macht im Lande Hessen auf eine Person zugeschnitten. Der **Großherzog** übte **alleine** die **Exekutive** aus. Seine Position war außerdem vererbbar. Er alleine konnte die Standeskammern (Landtag) einberufen, aber auch auflösen. Die Präsidenten beider Kammern wurden vom Großherzog ausgewählt und ernannt. Darüber hinaus konnte er Gesetze vorschlagen.

Die Judikative handelte nach den Gesetzen durch Gerichte. Die Legislative wurde durch die erste und zweite Kammer als Standeskammern (Landtag) vertreten. Hierbei wurde die erste Kammer nur aus Adelligen oder Personen mit bestimmten Ämtern gebildet.

Die Standeskammern konnten Gesetze beantragen und auch beschließen. Sie wurden gewählt: Die erste Kammer wurde von Adelligen mit Grundeigentum, die zweite Kammer hingegen von 60 Wahlmännern gewählt. Die Wahl der Standeskammern bestand aus drei Wahlen: Erstens wählte das Volk zunächst Bevollmächtigte. Die Bevollmächtigten wählten zweitens anschließend Wahlmänner. Schließlich wählten die Wahlmänner in der dritten Wahl die Standeskammern.

★ Die größten Änderungen zwischen den drei Verfassungen fanden in der Hessischen Verfassung von 1919 verglichen mit der Verfassung von 1820 statt. Im Vergleich beider Verfassungen gewann das Volk 1919 mehr Macht durch die neue Verfassung. Durch einen Volksentscheid war es möglich, Gesetzen zuzustimmen. Ferner konnten Frauen und Männer ab 20 Jahren nun die 70 Abgeordneten für den Landtag wählen. Durch eine Volksabstimmung konnte der Landtag wiederum aufgelöst werden. Der Landtag schlug in seiner Aufgabe als Legislative Gesetze vor und konnte über diese abstimmen. Die Judikative handelte unverändert in Form der Gerichte nach den Gesetzen. Der Landtag wählte den Staatspräsidenten, welcher die Mitglieder des Gesamtministeriums ernannte. Das Gesamtministerium agierte als Exekutive und wurde vom Landtag bestätigt bzw. erhielt dessen Vertrauen. Ab 1930 konnte der Landtag das Gesamtministerium auch auflösen. Der Einfluss der Exekutive war seit 1919 viel geringer. Die Exekutive konnte in Form des Gesamtministeriums Gesetze ausfertigen und verkünden. Vorschläge von Gesetzen konnte sie dem Landtag unterbreiten.

Während es in der Verfassung von 1919 große Unterschiede zur Verfassung von 1820 gibt, sind die Unterschiede zwischen der Verfassung 1919 und 1946 geringer.

Das Volk wählt den Hessischen Landtag seit 1946 auf vier Jahre, ab der Verfassungsänderung 2002 auf 5 Jahre. Eine Auflösung des Landtages durch eine Volksabstimmung ist jedoch nicht mehr möglich. Neu ist, dass der Landtag den Landtagspräsidenten, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstandes wählt. Darüber hinaus wählt der Landtag, wie bereits 1919, den Ministerpräsidenten, welcher mit der Landesregierung das Vertrauen des Landtages genießt. Der Ministerpräsident ernennt, wie seit 1919 üblich, die Minister. Anders ist jedoch, dass der Landtag über die Ernennung bzw. Abberufung zustimmt. Die Landesregierung kann nun auch Gesetze vorschlagen und Einspruch erheben. Der Landtag beschließt weiterhin Gesetze und kann auch Vorschläge einreichen. Die Aufgabe der Judikative in Form von Gerichten ist seit 1820 unverändert, indem die Gerichte nach den Gesetzen handeln. Das Wahlalter für das Volk ist auf 18 Jahre herabgesetzt worden. Das Volk hat nun die Möglichkeiten eines Volksbegehrens und eines Volksentscheids.

★ 3. Beurteile die Veränderungen der Hessischen Verfassung von 1946 gegenüber ihren Vorgängern.

Wird die Hessische Verfassung von 1946 mit ihren Vorgängern verglichen, so stellt sich schnell heraus, dass es diverse Unterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten gibt. Die Rechte der Exekutive (Landesregierung) sind eingeschränkter als zuvor, was einen Ausgleich zur Legislative schafft. Gleichzeitig sind daher die Befugnisse der Legislative (Landtag) umfangreicher. Da das Volk keine Möglichkeit mehr hat, den Landtag aufzulösen bzw. die Exekutive dies auch nicht umsetzen kann (1820 und ab 1930 war dies noch möglich), erhält der Landtag mehr Befugnisse und kann ungehindert arbeiten und sich daher beweisen. Durch Wahlperiode von vier Jahren gibt es keine ständigen Neuwahlen, wie dies noch in der Weimarer Republik der Fall war. Die Neuwahlen führten in der Bevölkerung zu einer Politikverdrossenheit und einem Vertrauensverlust in die Politik, was bei einigen Deutschen den Wunsch nach einer starken Führungsperson weckte. Hingegen regiert die Exekutive mit dem Vertrauen des Landtages, welcher der Landesregierung jenes entziehen kann, sodass es zu einer Neubildung der Regierung kommt. Die Landesregierung kann Gesetzesvorschläge einreichen und einen Einspruch erheben. Abgesehen von der Legislative hat das Volk andere Rechte erhalten. Während bis dato nur Frauen und Männer ab 20 Jahren wählen durften, betrug das Wahlalter 1946 21 Jahre und wurde erst mit der Volksabstimmung 1970 auf 18 Jahre herabgesetzt. Mehr Hessinnen und Hessen dürfen seither wählen. Des Weiteren gibt es mit der Verabschiedung der Verfassung ein Volksbegehren und einen Volksentscheid. Während 1820 das Volk, abgesehen vom Adel, nur Bevollmächtigte für die Wahl der Wahlmänner wählen durfte, so durfte es 1919 den Landtag auflösen und Gesetzen zustimmen. Seit 1946 darf es erstmalig Gesetzesvorschläge durch ein Volksbegehren aktiv in die Politik einbringen, aber auch über Gesetze durch einen Volksentscheid abstimmen. Unverändert seit 1820 ist die Rolle der Judikative durch die Gesetze, welche weiterhin nach den Gesetzen handelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Exekutive, Legislative und Judikative klar verteilte, ähnlich starke Rollen einnehmen. Die Beziehungen der Instanzen sind übersichtlicher strukturiert. Trotz dieser Fortschritte in der Hessischen Verfassung, war die Möglichkeit der Landtagsauflösung durch das Volk 1919 ein mächtiges Zugeständnis an die Bevölkerung. Es lässt sich festhalten, dass die Hessische Verfassung von 1946 einen Ausgleich im Machtverhältnis schafft und sich das Volk aktiv in die Politik einbringen kann. Vor allem im Vergleich zur 1820er Verfassung ist dies eine enorme Bereicherung.

Arbeitsblatt 2: Die Entstehung der Hessischen Verfassung

Allgemeines

Das Arbeitsblatt zur Entstehung der Hessischen Verfassung steht in zwei verschiedenen Niveaustufen zur Verfügung.

In der amerikanischen Besatzungszone war ein straffer Zeitplan für die Entstehung einer Landesverfassung vorgesehen. Wichtig für die US-amerikanische Besatzungsmacht war, dass die Bevölkerung das Gefühl erhalte, aus eigenem Willen und Entschluss die jeweilige Landesverfassung zu erarbeiten. Aus diesem Anlass sollten die Landesverfassungen „frei von amerikanischem Diktat“⁷ geschaffen werden. Die Ministerpräsidenten Hessens, Bayerns und Württemberg-Baden lehnten eine solche Verfassung zu Beginn ab. Es fehlte ein aus langer Zeit aus und von sich zusammengewachsenes und entwickeltes Hessen. Stattdessen wurde Hessen als Bundesland durch die Besatzungsmacht neugeformt. Obwohl die Verfassung im Dezember 1946 verabschiedet wurde, berichtete die US-Militärregierung noch im August 1946, dass sich keine Partei finden lasse, welche die Verantwortung und die aktive Erarbeitung der Verfassung übernehmen wolle.

Schließlich wurde innerhalb von wenigen Monaten trotz der Hindernisse eine Verfassung erarbeitet, welche die drei größten Parteien (SPD, CDU, KPD) bestätigten. Auch die Hessinnen und Hessen selbst stimmten am 1. Dezember 1946 mit 76,8 % für ihre künftige Verfassung.⁸

Aufbau einer Unterrichtsstunde

Zum Einstieg soll wiederholt werden, dass der Zweite Weltkrieg am 8. Mai 1945 in Europa beendet wurde und anschließend Hessen zur amerikanischen Besatzungszone gehörte. Mit diesem Hintergrundwissen wird die folgende Titelseite der Fuldaer Volkszeitung vom 3. Dezember 1946 gezeigt. Alternativ kann die Überschrift auch an die Tafel geschrieben werden.

⁷ BACHMANN (1997): Die Hessische Verfassung – Pate und Vorbild des Grundgesetzes?, S. 94.

⁸ BACHMANN (1997): Die Hessische Verfassung – Pate und Vorbild des Grundgesetzes?, S. 93f.

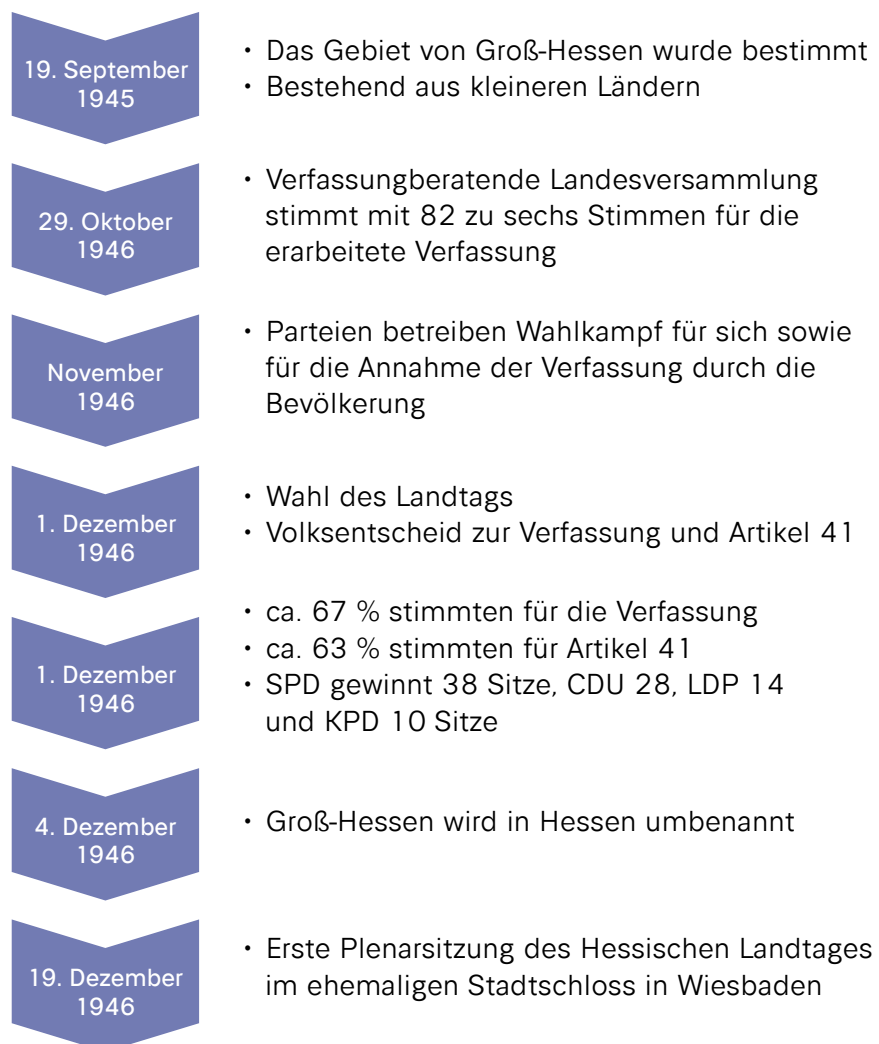
Lösungen der Arbeitsblätter 2

1. Ordne die Texte und Bilder zur Entstehung der Hessischen Verfassung in eine chronologische Reihenfolge. Jeder Text und jedes Bild haben einen Buchstaben, welche zusammen in der richtigen Reihenfolge ein Lösungswort ergeben.

W I E S B A D E N

Tipp: Es handelt sich um eine wichtige hessische Stadt.

2. a) Erstelle ein Wirkungsgefüge zur Entstehung der Hessischen Verfassung.



oder

2. b) Beschreibe die Entstehung der Hessischen Verfassung mit eigenen Worten.

Im September 1945 wurde das Gebiet von Groß-Hessen bestimmt, welches aus mehreren kleineren Ländern bestand. Ende Oktober 1946 stimmten die Verfassungsberatende Landesversammlung mit 82 gegen sechs Stimmen für die erarbeitete Verfassung. Die Parteien betrieben daraufhin einen Wahlkampf für die Zustimmung der Bevölkerung für die Verfassung. In Zeitungen und auf Litfaßsäulen wurde für eine Befürwortung der erarbeiteten Hessischen Verfassung geworben. Abgesehen von den Parteien setzten sich weitere Politiker, wie der Regierungspräsident von Kassel, für die Teilnahme an der Wahl sowie die Stimmen der Bevölkerung für die Annahme der Verfassung ein. Die Stimmzettel für die Wahl am 1. Dezember 1946 wurden bereits zuvor zur Sichtung in Zeitungen abgedruckt. Ca. 67 % der hessischen Wählerinnen und Wähler stimmten für die Verfassung, welche noch am selben Tag noch in Kraft trat. Artikel 41 wurde mit ca. 63 % der Stimmen angenommen. Gleichzeitig gewann die SPD mit 38 Sitzen die meisten Wählerstimmen in der Landtagswahl, gefolgt von der CDU mit 28 Sitzen, der LDP mit 14 und der KPD mit 10 Sitzen. Ministerpräsident Dr. Karl Geiler verkündete, dass das Land Groß-Hessen mit der Annahme der Verfassung fortan den Namen Hessen trüge. Gut drei Wochen später tagte die erste Plenarsitzung am 19. Dezember 1946 in Wiesbaden. Sieben % der Abgeordneten im ersten Hessischen Landtag waren Frauen.

3. Verfasse einen Brief oder einen Tagebucheintrag von einer/m Einwohner/in Hessens nach der Verabschiedung der Hessischen Verfassung im Dezember 1946. Bedenke, dass diese/r Einwohner/in zuvor in der Zeit des Nationalsozialismus lebte.

Individuelle Lösung der Lernenden. Verschiedene Perspektiven können hierbei in den Fokus genommen werden. Es kann von einer Person geschrieben werden, die ...

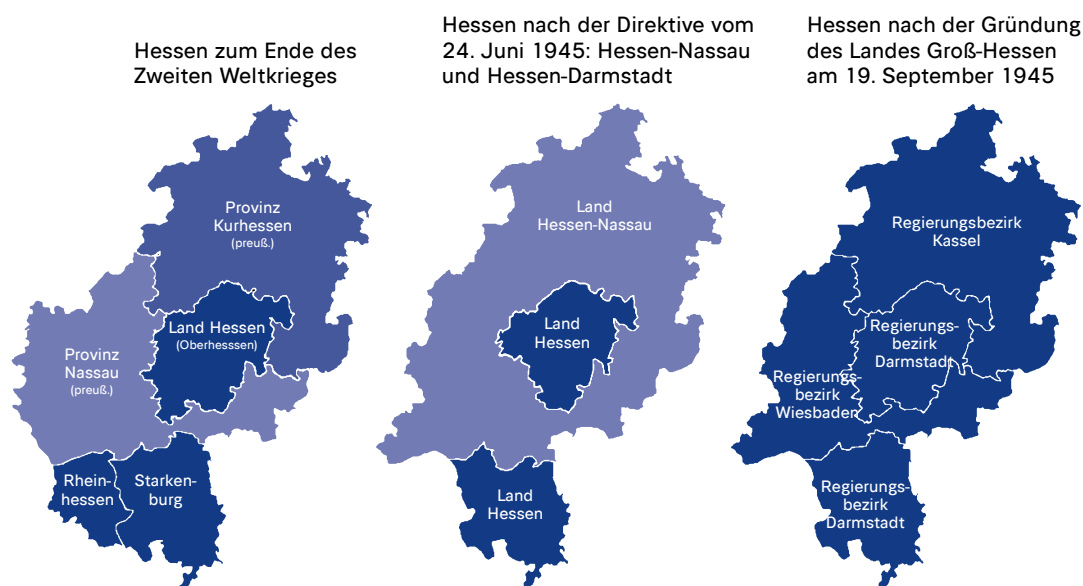
- nicht begeistert vom Nationalsozialismus war, sich unterdrückt fühlte und nun froh über die Verfassung ist.
- nach den Erlebnissen der letzten Jahre nicht allzu viel Hoffnung in die Verfassung steckt und an ihrer Umsetzung zweifelt.
- sich politisch engagiert und nun freut, selbst in der Politik zu partizipieren.
- die neue Verfassung komplett ablehnt.
- ...

★ Lösungen der Arbeitsblätter 2

1. Ordne die Texte und Bilder zur Entstehung der Hessischen Verfassung in eine chronologische Reihenfolge. Jeder Text und jedes Bild haben einen Buchstaben, welche zusammen in der richtigen Reihenfolge ein Lösungswort ergeben.

W I E S B A D E N

2. Beschreibt die Entstehung der Hessischen Verfassung mit eigenen Worten.



Prozess zur Gründung des Landes „Groß-Hessen“
Quelle: PD Dr. Mühlhausen: Blickpunkt Hessen. Die Gründung des Landes Hessen 1945. Wiesbaden, 2005.

Im September 1945 wurde das Gebiet von Groß-Hessen bestimmt, welches aus mehreren kleineren Ländern bestand. Ende Oktober 1946 stimmten die Verfassungberatende Landesversammlung mit 82 gegen sechs Stimmen für die erarbeitete Verfassung. Die Parteien betrieben daraufhin einen Wahlkampf über Zustimmung der Bevölkerung für die Verfassung. In Zeitungen und auf Litfaßsäulen wurde unter anderem für die Hessische Verfassung geworben. Abgesehen von den Parteien setzten sich weitere Politiker, wie der Regierungspräsident von Kassel, für die Teilnahme an der Wahl sowie die Stimmen der Bevölkerung für die Annahme der Verfassung. Die Stimmzettel für die Wahl am 1. Dezember 1946 wurden bereits zuvor zur Sichtung in Zeitungen abgedruckt. Ca. 67 % der hessischen Wählerinnen und Wähler stimmten für die Verfassung, welche noch am selben Tag noch in Kraft trat. Artikel 41 wurde mit ca. 63 % der Stimmen angenommen. Gleichzeitig gewann die SPD mit 38 Sitzen die meisten Wählerstimmen in der Landtagswahl, gefolgt von der CDU mit 28, LDP mit 14 und KPD mit 10 Sitzen. Ministerpräsident Dr. Karl Geiler verkündete, dass das Land Groß-Hessen mit der Annahme der Verfassung fortan an den Namen Hessen trüge. Gut drei Wochen später tagte die erste Plenarsitzung am 19. Dezember 1946 in Wiesbaden. Sieben % der Abgeordneten des ersten Hessischen Landtages waren Frauen.

- ★ 3. Untersucht einen zugeteilten Schwerpunkt zur Entstehung der Hessischen Verfassung mithilfe des Internets. Erstellt mit eurem Partner / eurer Kleingruppe ein Plakat oder eine digitale Präsentation mit euren Ergebnissen und stellt diese der Klasse vor.
(Beispiele: Hessischer Landtag, Wahlplakate, Frauenwahlrecht, Wiesbaden, Parteien)

Allgemein:

Hessische Verfassungs-App mit Lexikon unter
www.hessische-verfassung-app.de

Hessischer Landtag:

<https://hessischer-landtag.de/content/landtag>
<https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/Architektur-und-Geschichte-web.pdf>

Wahlplakate:

https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=e62e1264-18e9-f009-4b28-50d6de89eefa&groupId=252038
<http://ieg-ego.eu/de/threads/crossroads/de/mediainfo/wahlplakat-der-cdu-zur-hessischen-landtagswahl-1946>

Frauenwahlrecht:

https://landesarchiv.hessen.de/vortrag-hhstaw_frauenwahlrecht
<https://hlz.hessen.de/100-jahrestag-frauenwahlrecht-in-deutschland/>

Wiesbaden:

<https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/warum-ist-nicht-frankfurt-die-hauptstadt-von-hessen-16958666.html>
<https://www.wiesbaden.de/kultur/stadtgeschichte/chronologie/1945-2011.php>

Parteien:

CDU: <https://www.kas.de/de/web/geschichte-der-cdu/hessen>
LDP: <https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/drec/sn/edb/mode/catchwords/lemma/LDP/current/0>
KPD: <https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/drec/sn/edb/mode/catchwords/lemma/KPD/current/0>
SPD: https://de.wikipedia.org/wiki/SPD_Hessen

- ★ 4. 1.081.124 Wählerinnen und Wähler (76,4 %) gegenüber 422.159 Wählerinnen und Wählern stimmten in der Wahl am 1. Dezember 1946 für den Artikel 41. Arbeite anhand der Verfassung heraus, was Artikel 41 besagt und diskutiert, warum die amerikanische Militärregierung explizit diesen Artikel gesondert zur Wahl stellen wollte.

Art. 41 [Sozialisierte Unternehmen]

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden

1. in Gemeineigentum überführt: der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen;

2. vom Staat beaufsichtigt oder verwaltet: die Großbanken und Versicherungsunternehmen und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe, deren Sitz nicht in Hessen liegt.

(2) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

(3) Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum überführten Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlass von Ausführungsgesetzen weiterzuführen.

Artikel 41 der Hessischen Verfassung besagt, dass Bergbau (Kohlen, Kali und Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen oder Oberleitung gebundene Verkehrswesen in Gemeineigentum überführt werden. Großbanken und Versicherungsunternehmen werden vom Staat verwaltet oder beaufsichtigt.

Da hierbei eine Enteignung von Firmen und Personen stattfinden sollte, war dies ein großes Anliegen. Die amerikanische Militärregierung setzte sich für eine gesonderte Wahl des Artikels ein, da die Vergesellschaftung von wirtschaftlichen Schlüsselindustrien nicht in die von den Amerikanern geforderte freie Wirtschaftsordnung passte.

- ★ 5. Stellt eine der folgenden Personen vor, die an der Entstehung der Hessischen Verfassung beteiligt waren: Otto Witte, Leo Bauer, Cuno Raabe, Ludwig Bergsträsser oder Oberst James R. Newman.
a) Recherchiert dazu im Internet.
oder
b) Nutzt die vorgegebenen Arbeitsmaterialien.

Otto Witte (1884 – 1963) war ein hessischer Politiker der SPD und Präsident des Hessischen Landtages (1946 – 1954). 1904 trat er der SPD bei. Er zog nach Wiesbaden und wurde 1912 Parteisekretär. Im Ersten Weltkrieg diente er als Frontsoldat (1915 – 1918), ehe er zum Vorsitzenden des Soldatenrates in Wiesbaden gewählt wurde. Nach dem Ersten Weltkrieg wird er in den Nassauischen Kommunallandtag und zum Stadtverordneten gewählt. Den Wahlkreis Hessen-Nassau vertritt er zwischen 1926 und 1933 als Abgeordneter im Reichstag. Da Witte Bedenken gegenüber Hitler hatte, stimmt er namentlich gegen das Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933. Im Zuge der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten verlor Witte alle politischen Ämter und lebte fortan in Hamburg. Die Nationalsozialisten verhafteten Witte 23-mal und ab August 1944 war er im KZ Hamburg-Fuhlsbüttel inhaftiert. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und seiner Befreiung aus dem KZ stellte er sich für den politischen Wiederaufbau zur Verfügung. Er wird Mitglied des Beratenden Landesausschusses und vom 15. Juli bis 30. November 1946 zudem Präsident der Verfassungsberatenden Landesversammlung. Dem ersten und zweiten Hessischen Landtag steht Witte vom 1. Dezember 1946 bis 30. November 1954 als Parlamentspräsident vor. Auch auf Bundesebene war Witte engagiert und von März 1947 bis September 1949 Mitglied des Parlamentarischen Rates des Länderrates der amerikanischen Zone. 1949 und erneut fünf Jahre später war er Mitglied der Bundesversammlung.⁹

Leo Bauer (1912 – 1972) war ein deutscher Politiker der SPD, KPD und SED. Die Familie Bauer floh 1914 nach Pogromen aus ihrer Heimat Skalat in Österreich-Ungarn / Ukraine nach Sachsen. Nach dem Abitur studierte Bauer Rechtswissenschaften und Nationalökonomie in Berlin, bis er 1933 aufgrund seiner jüdischen Herkunft vom Studium ausgeschlossen wurde. Seit 1932 war Bauer Mitglied der KPD, zuvor ab 1928 in der SPD. Von März bis Juni 1933 wurde Bauer verhaftet, aber wieder freigelassen. Er floh Ende des Jahres 1933 nach Prag und kurz danach weiter nach Paris. Zwischen 1936 und 1939 war er als Sekretär des Hohen Kommissars des Völkerbundes für Flüchtlingswesen tätig. Ab 1938/39 war er abermals in Prag und setzte sich für die Evakuierung von KPD-Mitgliedern als „Rudolf Katze“ ein. Im September 1939 wurde er erneut verhaftet und floh im Juli 1940 in die Schweiz. Dort wurde er 1942 unter anderem wegen Fälschung von Ausweisen, Verletzung der Neutralität der Schweiz, illegalem Aufenthalt und Spionageverdacht zu zwei Jahren Haft verurteilt, wobei er im Mai 1944 auf Bewährung vorzeitig entlassen wurde. Nach seiner Haft

⁹ ABER (o. A.): Witte, Otto; WIKIPEDIA.ORG (o. A.): Otto Witte (Politiker); WILL (2003): Die Konstituierung Hessens nach dem 2. Weltkrieg, S. 231-255.

war er Mitglied der Bewegung Freies Deutschland. Als Verfolger der Nationalsozialisten übernimmt er 1945 die Landesleitung der KPD in Hessen von 1945 bis 1949. Bauer wurde in die Verfassungberatende Landesversammlung gewählt. Vom 15. Juli bis 30. November 1946 übte er das Amt des Fraktionsvorsitzenden sowie des Vizepräsidenten der Landesversammlung aus. Für die KPD unterschrieb er die Hessische Verfassung. 1949 wurde Bauer von der SED nach Ost-Berlin geholt und trat dort der SED bei und wurde Chefredakteur des Deutschlandsenders. Im Rahmen einer politischen Säuberung wurde Bauer am 23. August 1950 vom Ministerium für Staatssicherheit verhaftet und kurz darauf von der SED ausgeschlossen. Als „US-Spion“ wurde Bauer in einem Geheimprozess des sowjetischen Militärgerichts am 28. Mai 1952 zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde dann relativiert, sodass Bauer 25 Jahre Lagerhaft erhielt. Schon 1955 wurde Bauer aus der Lagerhaft entlassen. Er arbeitete fortan, abgeschoben in die Bundesrepublik Deutschland, als Journalist beim Stern und ab 1968 bei der SPD-Zweimonatsschrift Die Neue Gesellschaft. Des Weiteren war er als Berater von Willy Brandt in den 1960er Jahren tätig.¹⁰

Cuno Raabe (1888 – 1971) war Politiker des Zentrums und später der CDU. Raabe trat 1907 der Zentrumspartei bei und beendete 1910 sein Jurastudium, welches er mit der Promotion 1912 in Jena abschloss. Nach dem Referendariat wurde er Gerichtsassessor in Fulda und arbeitete beim Reichsamt des Innern in Berlin. Des Weiteren war er in der Kommunalverwaltung in Schöneberg tätig. Obwohl er die Einberufung für den Ersten Weltkrieg erhielt, wurde er aus gesundheitlichen Gründen nicht eingezogen. Nach einigen kommunalpolitischen Tätigkeiten wurde Raabe 1926 Bürgermeister und von 1929 bis 1933 Oberbürgermeister der Stadt Hagen. 1933 bewies Raabe Courage, als er eine NS-Propaganda-Veranstaltung von Joseph Goebbels verbietet und gegen das Hissen der NS-Fahne auf dem Rathaus protestiert. Kurz vor seiner Absetzung als Oberbürgermeister kämpfte Raabe im Februar 1933 erfolgreich gegen Joseph Goebbels, den Satz „Für Juden und Jesuiten verboten“ in dessen Wahlkampfede zu verbieten. Raabe kommt in Schutzhaft, muss aber wieder entlassen werden. Bereits 1934 schloss er sich dem Widerstandskreis um Carl Goerdeler an und wurde 1944 nach dem gescheiterten Hitler-Attentat vom 20. Juli inhaftiert und angeklagt. Seine Akte verbrannte beim Bombenangriff: Raabe, der im Kabinett der Widerständler Verkehrsminister werden sollte, entging dem Todesurteil. 1945 gründete er die CDU in Hessen und war als Vizepräsident der Verfassungberatenden Landesversammlung stark an der Ausarbeitung der ersten deutschen Verfassung nach der NS-Diktatur beteiligt. Zwischen 1946 und 1956 war Raabe Oberbürgermeister in seiner Heimatstadt Fulda und von 1946 bis 1962 Vizepräsident des Hessischen Landtags. 1962 beendete Raabe seine politische Karriere.¹¹

¹⁰ CH. LINKS VERLAG (2009): Bauer, Leo; WIKIPEDIA.ORG (o. A.): Leo Bauer.

¹¹ ECKELMANN (2014): Cuno Raabe 1888-1971; LANDESGESCHICHTLICHES INFORMATIONSSYSTEM HESSEN (19.05.2021): Raabe, Cuno; WIKIPEDIA.ORG (o. A.): Cuno Raabe.

Ludwig Bergsträsser (1883 – 1960) war Historiker, Politikwissenschaftler, Archivar und Politiker der DDP und später der SPD. Er studierte Geschichte und promovierte 1906 in Heidelberg. 1910 habilitierte er in Greifswald. Im Ersten Weltkrieg wurde er als nicht felddiensttauglich ausgemustert. Im Jahr 1919 wurde er Mitglied der Deutschen Demokratischen Partei (DDP). Bergsträsser arbeitete als Archivar im Reichsarchiv Potsdam von 1920 bis 1933. Von 1924 bis 1928 sitzt er für die linksliberale DDP im Reichstag. 1930 wechselt er zur SPD. Er arbeitete von 1928 bis zu seiner Entlassung 1933 in der Frankfurter Außenstelle des Reichsarchivs. Die Nationalsozialisten entzogen dem Professor 1934 auch die Lehrbefugnis. Im Elsass arbeitete er mit einer sozialdemokratischen Emigrantengruppe von 1935 bis 1939. Ferner stand er in Kontakt mit dem Widerstandskreis um Wilhelm Leuschner. 1944 wurde er von der Gestapo verhört, aber nicht verhaftet. Drei Wochen vor der Kapitulation erteilte die US-Militärregierung Ludwig Bergsträsser am 14. April 1945 einen Spezialauftrag: Bergsträsser soll eine „Deutsche Regierung des Landes Hessen“ aufbauen und wird ihr Präsident. Am 12. Oktober 1945 endete seine Amtszeit als Regierungschef mit der Gründung Groß-Hessen. Ihm folgt Karl Geiler als Ministerpräsident nach. 1946 wurde Bergsträsser Honorarprofessor für Politik in Frankfurt am Main und fünf Jahre später auch in Bonn. Als hessischer Landtagsabgeordneter war Bergsträsser von 1946 bis 1949 tätig. Im Parlamentarischen Rat ist er entscheidend an der Formulierung der Grundrechte im Grundgesetz beteiligt. Als Abgeordneter gehörte er von 1949 bis 1953 dem Deutschen Bundestag an.¹²

James R. Newman (1902 – 1964) war ab 1945 Gouverneur der Militärregierung von Groß-Hessen und ein amerikanischer Erziehungswissenschaftler. Nach einem Kunst- und später einem Studium der Erziehungswissenschaften meldete sich Newman 1934 als Reservist für die Armee. Newman trat 1941 in den aktiven Militärdienst ein und wurde drei Jahre später nach Europa versetzt. In Frankreich war er in der Führungsspitze für den zivilen Aufbau und die Verwaltung in den von den Nationalsozialisten befreiten Gebieten. Im April 1945 gab Newman das Kommando über die erste zivile deutsche Provinzregierung (Gebiet Mittelrhein-Saar). Colonel Newman wurde am 26. September 1945 Chef der Militärregierung von Groß-Hessen. Am 12. Oktober 1945 legte er fest, dass Wiesbaden künftig die Landeshauptstadt und Sitz der Verwaltung wird. Wiesbaden wies kaum Zerstörung auf und in Frankfurt am Main war bereits das amerikanische Hauptquartier. Er setzte sich 1949 für den Beibehalt Wiesbadens als Landeshauptstadt ein. Mit Vertretern der Landesregierung eröffnete Newman im März 1946 das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Am 19. Dezember 1949 eröffnete Newman die erste Sitzung des Hessischen Landtags. Nach Ende der offiziellen Besatzungszeit wurde Newman Land Commissioner in Hessen. Drei Jahre später ging er in die USA zurück und diente fortan der 95th Civil Affairs Group in Georgia.¹³

¹² ECKARDT (2000): Bergsträsser, Ludwig; LANGE (2008): Ludwig Bergsträsser (SPD); WIKIPEDIA.ORG (o. A.): Ludwig Bergsträsser.




¹³ WIKIPEDIA.ORG (o. A.): James R. Newman (Militärgouverneur).

Arbeitsblatt 3: Eine Rallye durch die Hessische Verfassung

Allgemeines

Damit die Schülerinnen und Schüler einen guten Überblick über die Hessische Verfassung erhalten, ist eine Rallye angedacht. Hierbei gibt es drei Arbeitsblätter mit unterschiedlichen Niveaustufen. Zum einen sollen anhand der vorgegebenen Artikelnummern die entsprechenden Artikel herausgeschrieben werden, zum anderen gibt es die Möglichkeit mithilfe der paraphrasierten Artikel die entsprechenden Artikelnummern zu suchen. Für die Paraphrasierung der Artikel werden bestimmte Wörter entsprechend der Vorgabe in einem Wappen farblich markiert, sodass am Ende das hessische Wappen entsteht. Für die Suche der Artikelnummern wird am Ende eine Summe errechnet, welche die Lösung schnell vergleichbar macht. Für diese Varianten werden auch Hilfestellungen angeboten, sodass sich die Lernenden schneller in der Verfassung orientieren können bzw. benötigte Hilfe erhalten. Für das höchste Niveau sind fünf Artikel grau markiert, welche als Sprinteraufgabe dienen.

Aufbau einer Unterrichtsstunde

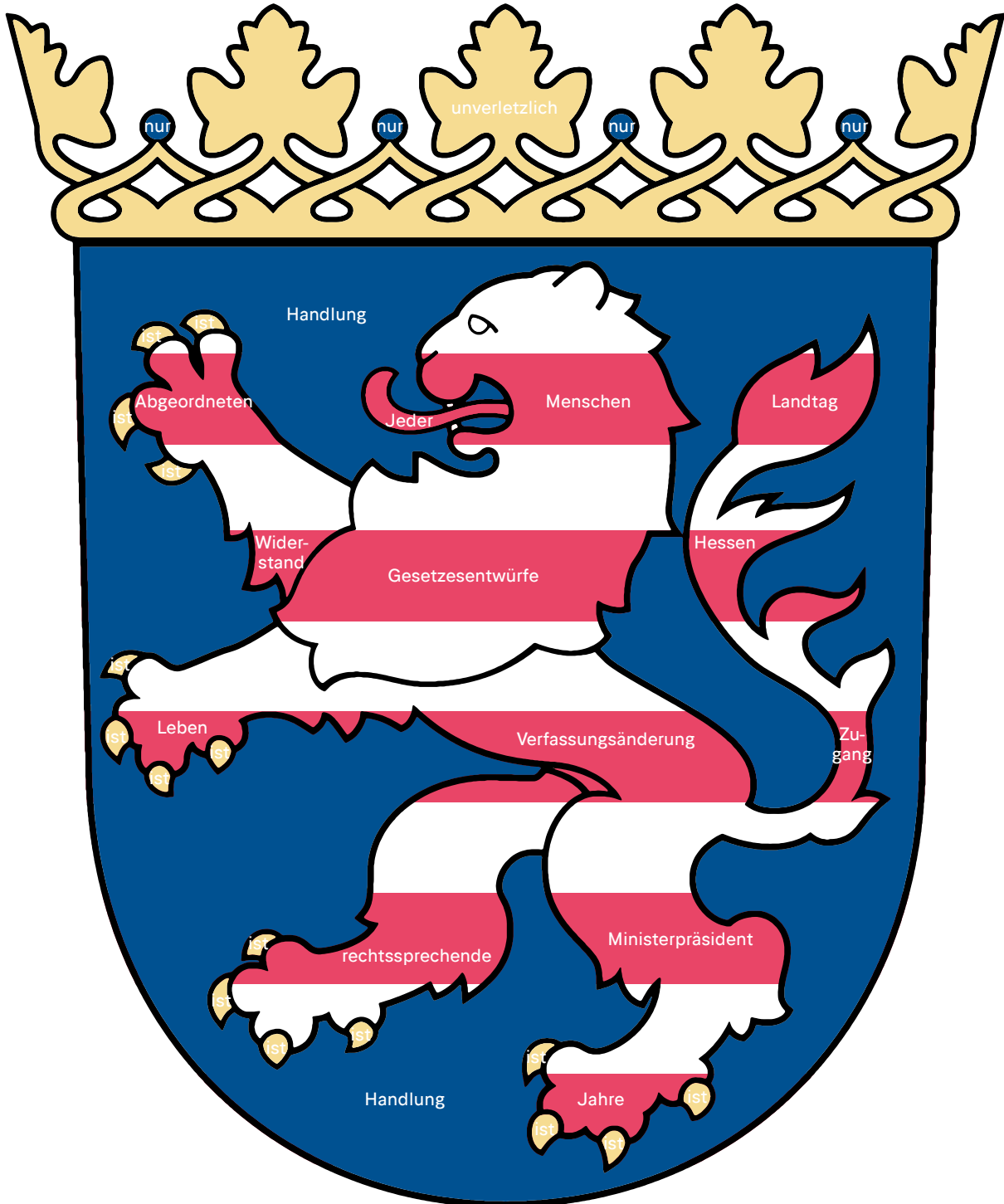
Die Lerngruppen können zu Beginn der Unterrichtsstunde nach ihrem bisherigen Wissen über die Inhalte der Hessischen Verfassung gefragt werden. Auf diese Weise wird das Vorwissen aktiviert. Anschließend sollen die Lernenden eine Rallye durcharbeiten. Hierbei kann fakultativ auch ein Wettbewerb initiiert werden, wer am schnellsten die Rallye schafft, um die Lerngruppe zu motivieren. Am Ende von Aufgabe 1 in den Niveaustufen  sowie  werden die Summen verglichen. Auf diese Art und Weise wird sichergestellt, dass alle Lernenden bisher auf demselben Wissensstand sind. Im Anschluss daran wird mit Aufgabe 2 in Gruppen- bzw. Einzelarbeit begonnen. Nach Fertigstellung von Aufgabe 2 werden die individuellen Ergebnisse vorgetragen und besprochen. Niveaustufe  kann die auszumalenden Wörter bereits nach Aufgabe 1 vergleichen oder nach Fertigstellung von Aufgabe 2 anhand des ausgemalten Wappens.

Lösungen der Arbeitsblätter 3

1. Hier hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen. Zu den nachfolgenden Artikelziffern sind die passenden Artikel vergessen worden. Suche die passenden Artikel aus der Hessischen Verfassung heraus und trage sie in der Tabelle ein.

	Artikel	Artikelnr.	Wappen
1.	Die Gesetzesentwürfe werden von der Landesregierung, aus der Mitte des Landtags oder durch Volksbegehren eingebracht.	Art. 117	2. Wort rot
2.	Hessen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und als solcher Teil der Europäischen Union. [...]	Art. 64	2. Wort gelb
3.	Der Ministerpräsident ernennt die Minister. Er zeigt ihre Ernennung unverzüglich dem Landtag an.	Art. 101 (2)	2. Wort rot
4.	Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt (Wahlperiode). Die Neuwahl muss vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.	Art. 79	6. Wort rot
5.	Jeder , ohne Unterschied der Herkunft, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses und des Geschlechts, hat Zugang zu den öffentlichen Ämtern, wenn er die nötige Eignung und Befähigung besitzt.	Art. 134	1. Wort rot
6.	Die rechtsprechende Gewalt wird ausschließlich durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt.	Art. 126	2. Wort rot
7.	Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.	Art.1 (1)	2. Wort rot
8.	Nur der Staatsgerichtshof trifft die Entscheidung darüber, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit der Verfassung in Widerspruch steht.	Art. 132	1. Wort blau
9.	Leben und Gesundheit, Ehre und Würde des Menschen sind unantastbar.	Art. 3	1. Wort rot
10.	Der Ministerpräsident vertritt das Land Hessen . Er kann die Vertretungsbefugnis auf den zuständigen Minister oder nachgeordnete Stellen übertragen.	Art. 103	6. Wort rot
11.	Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten .	Art. 75 (1)	9. Wort rot
12.	Eine Verfassungsänderung kommt dadurch zustande, dass der Landtag sie mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt und das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmt.	Art. 123 (2)	2. Wort rot
13.	Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.	Art. 147 (1)	1. Wort rot
14.	Der Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen ist nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen.	Art. 59 (2)	2. Wort rot
15.	Die Wohnung ist unverletzlich .	Art. 8	4. Wort gelb
16.	Jede Handlung , die mit der Absicht vorgenommen wird, einen Krieg vorzubereiten, ist verfassungswidrig.	Art. 69 (2)	2. Wort blau

- 2. Die Spalte Wappen gibt vor, welches Wort du in dem Artikel nehmen musst, um das Wappen farblich korrekt zu malen. Das Wort findest du dann im Wappen. Die Spalte gibt dir auch die Farbe vor.



◆ Lösungen der Arbeitsblätter 3

1. Bei den nachfolgenden Artikeln der Hessischen Verfassung hat sich leider ein Fehlerteufel eingeschlichen und die Artikelziffern fehlen. Suche sie heraus und trage sie in der Tabelle ein.

Tipp: Die Summe aller Artikel ohne Klammern ergibt 1341.

	Artikel	Artikelnr.
1.	Die Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung, aus der Mitte des Landtags oder durch Volksbegehren eingebracht.	Art. 117
2.	Hessen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und als solcher Teil der Europäischen Union. [...]	Art. 64
3.	Der Ministerpräsident ernennt die Minister. Er zeigt ihre Ernennung unverzüglich dem Landtag an.	Art. 101 (2)
4.	Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt (Wahlperiode). Die Neuwahl muss vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.	Art. 79
5.	Jeder, ohne Unterschied der Herkunft, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses und des Geschlechts, hat Zugang zu den öffentlichen Ämtern, wenn er die nötige Eignung und Befähigung besitzt.	Art. 134
6.	Die rechtsprechende Gewalt wird ausschließlich durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt.	Art. 126
7.	Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.	Art. 1 (1)
8.	Nur der Staatsgerichtshof trifft die Entscheidung darüber, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit der Verfassung in Widerspruch steht.	Art. 132
9.	Leben und Gesundheit, Ehre und Würde des Menschen sind unantastbar.	Art. 3
10.	Der Ministerpräsident vertritt das Land Hessen. Er kann die Vertretungsbefugnis auf den zuständigen Minister oder nachgeordnete Stellen übertragen.	Art. 103
11.	Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten.	Art. 75 (1)
12.	Eine Verfassungsänderung kommt dadurch zustande, dass der Landtag sie mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt und das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmt.	Art. 123 (2)
13.	Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.	Art. 147 (1)
14.	Der Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen ist nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen.	Art. 59 (2)
15.	Die Wohnung ist unverletzlich.	Art. 8
16.	Jede Handlung, die mit der Absicht vorgenommen wird, einen Krieg vorzubereiten, ist verfassungswidrig.	Art. 69 (2)

2. Die Hessische Verfassung besteht aus elf Kapiteln, woraus die nachfolgenden Artikel entnommen sind. Erarbeitet in Gruppen, welche Artikel für euch persönlich besonders wichtig sind und stellt diese anschließend der Klasse vor.

Individuelle Lösung jeder Gruppe. Wichtig ist, dass die Lernenden ihre Antwort begründen.

★ Lösungen der Arbeitsblätter 3

1. Bei den nachfolgenden Artikeln der Hessischen Verfassung hat sich leider ein Fehler teufel eingeschlichen und die Artikelziffern fehlen. Suche sie heraus und trage sie in der Tabelle ein. Rechne anschließend die Summe aller Artikel ohne Klammern aus.



1.	Die Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung, aus der Mitte des Landtags oder durch Volksbegehren eingebracht.	Art. 117
2.	Hessen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und als solcher Teil der Europäischen Union. [...]	Art. 64
3.	Der Ministerpräsident ernennt die Minister. Er zeigt ihre Ernennung unverzüglich dem Landtag an.	Art. 101 (2)
4.	Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt (Wahlperiode). Die Neuwahl muss vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.	Art. 79
5.	Jeder, ohne Unterschied der Herkunft, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses und des Geschlechts, hat Zugang zu den öffentlichen Ämtern, wenn er die nötige Eignung und Befähigung besitzt.	Art. 134
6.	Die rechtsprechende Gewalt wird ausschließlich durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt.	Art. 126
7.	Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.	Art. 1 (1)
8.	Nur der Staatsgerichtshof trifft die Entscheidung darüber, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit der Verfassung in Widerspruch steht.	Art. 132
9.	Leben und Gesundheit, Ehre und Würde des Menschen sind unantastbar.	Art. 3
10.	Der Ministerpräsident vertritt das Land Hessen. Er kann die Vertretungsbefugnis auf den zuständigen Minister oder nachgeordnete Stellen übertragen.	Art. 103
11.	Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten.	Art. 75 (1)
12.	Eine Verfassungsänderung kommt dadurch zustande, dass der Landtag sie mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt und das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmt.	Art. 123 (2)
13.	Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.	Art. 147 (1)
14.	Der Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen ist nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen.	Art. 59 (2)
15.	Die Wohnung ist unverletzlich.	Art. 8
Zwischensumme		1341

16.	Beschlüsse des Landtags, welche Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, müssen bestimmen, wie diese Ausgaben gedeckt werden.	Art. 142
17.	Niemand darf wegen Unzulänglichkeit seiner Mittel an der Verfolgung seiner Rechtsansprüche gehindert werden. Das Nähere bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten.	Art. 129
18.	In allen öffentlichen Grund-, Mittel-, höheren und Hochschulen ist der Unterricht unentgeltlich. Unentgeltlich sind auch die Lernmittel mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten. [...]	Art. 59 (1)
19.	Es ist Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten.	Art. 146 (1)
20.	Jede Handlung, die mit der Absicht vorgenommen wird, einen Krieg vorzubereiten, ist verfassungswidrig.	Art. 69 (2)
Summe		1886

- ★ 2. Die Hessische Verfassung besteht aus elf Kapiteln, woraus die folgenden Artikel entnommen sind.
- a) Erarbeitet in Gruppen, welche Artikel für euch persönlich besonders wichtig sind und stellt diese anschließend der Klasse vor.
Begründet eure Antwort.
Individuelle Antwort jeder Gruppe. Wichtig ist, dass die Lernenden ihre Antwort begründen.
- oder
- b) Erarbeite, welche Artikel für dich persönlich besonders wichtig sind und stelle diese anschließend der Klasse vor. **Begründe deine Antwort.**
Individuelle Antwort jedes Lernenden. Wichtig ist, dass die Lernenden ihre Antwort begründen.

Arbeitsblatt 4: Die Hessische Verfassung und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeines

Zu dem Aspekt der Vorbildfunktion der Hessischen Verfassung für das Grundgesetz werden zwei Niveaustufen  und  als Arbeitsblätter angeboten.

„Die Länderverfassungen sind die Vorböten der künftigen Reichsverfassung. Was sich in ihnen bewährt, wird Eingang in ihr finden“, so Walter Jellinek.¹⁴

Nachdem in einigen Bundesländern bereits 1946 die ersten Landesverfassungen verabschiedet wurden, begann die Ausarbeitung des Grundgesetzes erst in der zweiten Jahreshälfte 1948.

„In Übereinstimmung mit den Beschlüssen ihrer Regierungen autorisieren die Militärgouverneure der Amerikanischen, Britischen und Französischen Besatzungszone in Deutschland die Ministerpräsidenten der Länder ihrer Zonen, eine Verfassunggebende Versammlung einzuberufen, die spätestens am 1. September 1948 zusammentreten sollte. [...] Die Verfassunggebende Versammlung wird eine demokratische Verfassung ausarbeiten, die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderalistischen Typs schafft, die am besten geeignet ist, die gegenwärtig zerrissene deutsche Einheit schließlich wieder herzustellen, und die Rechte der beteiligten Länder schützt, eine angemessene Zentrallinstanz schafft und die Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält.“ (Frankfurter Dokumente, 1. Juli 1948¹⁵)

Aufgrund ihrer bisher gesammelten Erfahrungen bei der Erarbeitung der Landesverfassungen wurden gerne deren Autoren zur Gestaltung des Grundgesetzes herangezogen. Die Autoren der Landesverfassungen kannten den Ablauf einer Erarbeitung. Des Weiteren waren sie sich der Wichtigkeit zur Wahrung der Demokratie durch das Grundgesetz nach zwölf Jahren NS-Diktatur bewusst. Die Lücken und Schwachstellen der Verfassung der Weimarer Republik sollten ausgemerzt werden, um die Demokratie vor ihren Feinden zu schützen.

¹⁴ BACHMANN (1997): Die Hessische Verfassung – Pate und Vorbild des Grundgesetzes? S. 90.

¹⁵ ZEIT.DE (o. A.): Frankfurter Dokumente.

In fünf Bundesländern waren bis zur Ausarbeitung des Grundgesetzes Landesverfassungen in Kraft getreten: In Hessen (1. Dezember 1946), Bayern (8. Dezember 1946), Rheinland-Pfalz (18. Mai 1947), Bremen (22. Oktober 1947) und dem Saarland (17. Dezember 1947). Des Weiteren existierten 1946/47 auch Landesverfassungen der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, welche aber 1953 nach dem Zusammenschluss zu Baden-Württemberg aufgehoben wurden. Die Verabschiedungen der Landesverfassungen der anderen Bundesländer erfolgten erst ab 1950, nachdem das Grundgesetz bereits verabschiedet war.

Wie bereits bei der Erarbeitung der Landesverfassungen sollte das Grundgesetz nach dem Willen der US-Militärregierung „frei von amerikanischem Diktat“ entstehen. Dies sollte ein Gefühl der Willensfreiheit und aus freiem Entschluss erzeugen. Obwohl die Deutschen somit viele Freiheiten in der Erarbeitung ihres Grundgesetzes genossen, behielt sich die US-Militärregierung einen gewissen Einfluss auf den Inhalt vor.¹⁶

Generell lässt sich festhalten, dass vor allem die Weimarer Reichsverfassung sowie frühere deutsche Verfassungen als Orientierungsmaßstab für das Grundgesetz anzusehen sind. Mindestens einzelne Regelungen, Elemente und Ideen wurden von den Landesverfassungen als Vorbilder herangezogen.¹⁷

¹⁶ BACHMANN (1997): Die Hessische Verfassung – Pate und Vorbild des Grundgesetzes? S. 93f.

¹⁷ BACHMANN (1997): Die Hessische Verfassung – Pate und Vorbild des Grundgesetzes? S. 92.

Aufbau einer Unterrichtsstunde

Zum Einstieg kann ein Zitat von Walter Jellinek¹⁸ aus dem Jahre 1947 herangezogen werden:

„Die Länderverfassungen sind die Vorboten der künftigen Reichsverfassung. Was sich in ihnen bewährt, wird Eingang in ihr finden.“

Die Schülerinnen und Schüler äußern Vorschläge, was die Aussage bedeuten könnte. Sie überlegen, was das Zitat in Bezug auf das Thema Hessische Verfassung bedeutet. Sie stellen Thesen auf, welchen Einfluss Hessen auf die Entstehung des Grundgesetzes haben könnte. Ein Hinweis für die Lerngruppe könnte lauten, dass in Hessen die erste Verfassung in einem Bundesland in der Nachkriegszeit in Kraft trat. Auf dieser Grundlage soll angedacht werden, dass Hessen eventuell den größten Einfluss auf die Erarbeitung des deutschen Grundgesetzes hätte haben können. Eine mögliche Leitfrage in diesem Zusammenhang wäre:

„Inwiefern ist die Hessische Verfassung Pate oder Vorbild des deutschen Grundgesetzes?“

Um die Leitfrage zu beantworten, erhalten die Schülerinnen und Schüler zur Bearbeitung die entsprechenden Arbeitsblätter. Hierbei gibt es eine geschlossener Version für schriftliche Übungen. Die offener Version fordert mehr kreatives Denken und Agieren durch das Anfertigen eines Comics sowie eines Standbildes.

Ein schrittweises Vergleichen ist nach jeder Aufgabe bzw. nach mehreren Aufgaben möglich. Spätestens zum Schluss werden die Ergebnisse der einzelnen Lernenden bzw. Gruppen vorgetragen und verglichen. Bei den Standbildern soll die Lerngruppe auf die jeweiligen Vorführungen direkt Rückmeldung geben. Besonders gelungene Comics können in der Klasse bzw. sogar in der Schule im Rahmen eines Projektes zur Hessischen Verfassung ausgestellt werden.

¹⁸ Walter Jellinek (1885-1955) war ein österreichischer Staats- und Verwaltungsrechtler. Er arbeitete nach 1945 an der Ausarbeitung in den Ländern der US-amerikanischen Besatzungszone an den Verwaltungsgerichtsge-setzen mit. Er hat die hessische Landesverfassung entscheidend beeinflusst. (Quelle: KLEIN [1974]: „Jellinek, Walter“)

Lösungen der Arbeitsblätter 4

1. **Zeichne einen Comic, welcher die Entstehung des Grundgesetzes widerspiegelt.**

Individuelle Lösung der Schülerinnen und Schüler.

2. **Vergleiche deinen Comic in einer Gruppe / mit deinem Partner. Tauscht euch über die Comics aus. Redet vor allem über inhaltliche Unterschiede.**

Individuelle Lösung der Schülerinnen und Schüler.

3. **Überlegt in deiner Gruppe / mit deinem Partner, warum es zu Konflikten zwischen den Autoren unterschiedlicher Bundesländer kommen konnte. Verdeutlicht eure Überlegungen anhand von Beispielen der Hessischen Verfassung.**

Einige Autoren versuchten den Einfluss ihres Bundeslandes in der Erstellung des Grundgesetzes zu steigern. Sie wollten ihre Ideen, Elemente und Regeln im Grundgesetz verankert sehen. Vor allem weil es bereits Landesverfassungen gab, dachten wahrscheinlich viele, dass ihre Landesverfassung die Beste sei.

4. **Stellt in einer Kleingruppe ein Standbild zu einer verfassungsgebenden Sitzung dar. Denkt daran, dass es einen Vorsitzenden sowie verschiedene Autoren gab.**

Individuelle Lösung der Schülerinnen und Schüler.

★ Lösungen der Arbeitsblätter 4

1. Erläutere, warum Autoren an dem deutschen Grundgesetz mitarbeiteten, die bereits an den Landesverfassungen mitgewirkt haben.

Die Autoren der einzelnen Landesverfassungen hatten bereits Erfahrung in der Erarbeitung einer Verfassung gesammelt und sich Wissen angeeignet. Diese Erfahrung und das dabei erworbene Wissen konnten sie bei der Erstellung des deutschen Grundgesetzes miteinbinden. Darüber hinaus kannten sie die einzelnen Artikel gut. Durch den Einsatz der Landesverfassungen für ungefähr zwei Jahre, war die Wirkung bereits bekannt und konnte dementsprechend integriert werden. Ein weiterer Grund für die Beauftragung dieser Autoren war zudem, dass sie besser Probleme und Hindernisse umgehen konnten.

2. Erkläre, warum die Landesverfassungen mit als Vorbilder des deutschen Grundgesetzes angesehen werden können.

Da viele der Autoren des Grundgesetzes bereits an der Erarbeitung ihrer jeweiligen Landesverfassung mitgewirkt hatten, sammelten sie viele dabei viele Erfahrungen, welche sie in das Grundgesetz integrierten. Viele der Vorschläge aus den Landesverfassungen seitens der Autoren wurden, teilweise auch abgeändert, in das Grundgesetz übernommen.

3. a) Beurteile, warum einige Artikel aus den Landesverfassungen Einzug in das Grundgesetz gefunden haben, andere aber abgelehnt wurden.

Da einige Landesverfassungen bereits seit ungefähr zwei Jahren in Kraft getreten waren, konnte deren Wirkung und Bedeutung abgeschätzt werden. Nicht alle Artikel waren daher wichtig für die Integration in das Grundgesetz. Ferner wollten viele Grundgesetzautoren den Einfluss ihrer Landesverfassung und somit auch ihre Stellung auf das Grundgesetz vergrößern. Es gab daher unter einigen Autoren auch ein Konkurrenzdenken, da diese ihre Ideen einbringen und auch Macht gewinnen wollten. Einige Bundesländer wollten auf diese Weise ihren Einfluss auf Deutschland und ihre Stellung gegenüber anderen Bundesländern steigern. Für die Schaffung eines gemeinsamen Staates sollten alle zusammenarbeiten und sich nicht profilieren. Das Hinzuziehen der Landesautoren aufgrund ihrer Praxiserfahrung ist hingegen positiv zu werten, denn dies brachte einen großen Vorteil für die Entstehung des Grundgesetzes.

oder

b) Rollenspiel: Teilt euch in Gruppen bzw. in der Klasse in verschiedene Rollen ein: eine Seite pro und eine contra zu einem der genannten Beispielsgesetze. Sammelt für eure Seite Argumente, welche für / gegen das jeweilige Gesetz sprechen. Mindestens eine Person ist Vorsitzender und vermittelt zwischen den Parteien. Wie könnte eine Sitzung abgelaufen sein? Spielt in Gruppen / in der Klasse eine mögliche Sitzung zu einem oder mehreren der drei genannten Beispielsgesetze durch.

Individuelle Lösung der Schülerinnen und Schüler.

Arbeitsblatt 5: Die Hessische Verfassung im Wandel der Zeit

Allgemeines

Das Arbeitsblatt 5 „Die Hessische Verfassung im Wandel der Zeit“ wird in allen drei Niveaustufen zur Verfügung gestellt.

Veränderungen der Hessischen Verfassung können, anders als das Grundgesetz und andere Landesverfassungen, nur durch Volksabstimmung vorgenommen werden. Allein das Volk, als „Souverän“, kann über die Verfassungsänderungsvorschläge des Landtages entscheiden. Die Hessische Verfassung war seit ihrem Inkrafttreten am 1. Dezember 1946 nur selten und in geringem Umfang verändert worden. Da die Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung bereits dreimal modernisiert wurde, lässt sich erkennen, dass diese einen hohen Stellenwert in der hessischen Politik einnimmt. Innerhalb der letzten 75 Jahre wurden an sechs Tagen Volksabstimmungen für Verfassungsänderungen durchgeführt.

Volksabstimmungen:

- *9. Juli 1950*: Landtagswahlgesetz wurde geändert. Künftig waren 80 statt wie bisher 90 Abgeordnete im Landtag vertreten. Des Weiteren erhielten alle seit mindestens drei Monaten in Hessen wohnenden über 21 Jahre alten Personen das aktive Wahlrecht. Es entstand eine Mischung aus Mehrheits- und Verhältniswahlrecht, welche das vorherige Verhältniswahlrecht ablöste. Ab dem *14. September 1950* waren diese Änderung in Kraft getreten.¹⁹
- *8. März 1970*: Das aktive Wahlalter wird auf 18 Jahre herabgesetzt. Die Briefwahl löst eine vorherige Wahl in einem Wahlbüro ab. Das passive Wahlalter wird in Hessen als einziges Bundesland auf 21 Jahre herabgesetzt. Die Änderungen fanden am *23. März 1970* statt.²⁰
- *20. Januar 1991*: Bürgermeister und Landräte sollten unmittelbar durch das Volk gewählt werden. Zuvor wählten Kommunalparlamente die Landräte und Bürgermeister. Des Weiteren wurden die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen unter den Schutz des Staates und der Gemeinden gestellt (Staatsziel Umweltschutz). Am *20. März 1991* wurden die Änderungen übernommen.

¹⁹ HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT (o. A.): Hessische Verfassung: Änderungen 1950, 1991, 2002; LANDESGESCHICHTLICHES INFORMATIONSSYSTEM HESSEN (21.09.2020): Neues hessisches Landtagswahlgesetz wird verkündet, 18. September 1950.

²⁰ LANDESGESCHICHTLICHES INFORMATIONSSYSTEM HESSEN (08.03.2021): Volksabstimmung zur Herabsetzung des Wahlalters, 8. März 1970.

- 22. September 2002: Das Prinzip der Konnexität wurde angenommen. Das Konnexitätsprinzip soll dafür Sorge tragen, dass das Parlament neue staatliche Aufgaben auf kommunale Ebenen verlagert, ohne dass der Staat finanzielle Hilfe an die Kommunen leistet. Ferner wurde die Legislaturperiode des Landtages von vier auf fünf Jahre verlängert und Sport wurde als Staatsziel mit in die Verfassung aufgenommen. Die Änderungen fanden zum 18. Oktober 2002 statt.²¹
- 27. März 2011: 70 % der Hessinnen und Hessen stimmten im März 2011 der Aufnahme einer Schuldenbremse in die Hessische Verfassung zu. Die Schuldenbremse sieht eine begrenzte Verschuldung vor und verbietet eine Neuverschuldung ab dem Jahre 2020. Diese wurde am 10. Mai 2011 in Artikel 141 in die Hessische Verfassung aufgenommen und trat somit zeitgleich in Kraft.
- 28. Oktober 2018: An diesem Tag gab es Volksabstimmungen über 15 Verfassungsänderungen. Dies waren bis heute die umfangreichsten Veränderungen der Hessischen Verfassung. Der Landtag ließ dazu 2015 die Enquetekommission *Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen* (EKV), bestehend auf 15 Abgeordneten des Landtags, einsetzen, welche die gesamte Verfassung durcharbeitete und 15 Änderungen vorschlug. Die Kommission wurde von einem Beratungsgremium begleitet. Bürgerinnen und Bürger konnten sich durch Bürgerforen, einen Schülerwettbewerb oder durch eine öffentliche Anhörung einbringen. Die Änderungen der 15 Gesetze trug die Kommission anschließend im Dezember 2017 dem Landtag vor. Der Landtag beschloss am 24. Mai 2018 die Gesetzesentwürfe. Ferner beschloss der Landtag, dass die Volksabstimmung im Oktober 2018 zusammen mit der Landtagswahl stattfinden sollte. Die Änderungen traten am 22. Dezember 2018 in Kraft.²³

²¹ HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT (o. A.): Hessische Verfassung: Änderungen 1950, 1991, 2002.

²² Die eingeräumte Ausnahme, im Falle von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen neue Schulden aufnehmen zu können, tritt 2020 infolge der Corona-Pandemie in Kraft. Eine solche Verschuldung ist zwingend mit einer Tilgungsregel verbunden. Der Hessische Landtag stellt am 4. Juli 2020 das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation fest und beschließt eine Kreditaufnahme von bis zu 12 Milliarden Euro.]

²³ HESSISCHER LANDTAG (1.11.2018): Ergebnis der Volksabstimmung zur Änderung der Hessischen Verfassung liegt vor.

Aufbau einer Unterrichtsstunde

Je nach Lerngruppe eignet sich ein anderer Einstieg. Eine Variante ist, dass die Lerngruppe Klassen- oder Schulregeln hat. Die Lehrkraft kann fragen, ob die Regeln geändert werden sollten. Wenn Regeln geändert werden sollten, wird hinterfragt, welche, inwiefern und warum. Eine andere Variante ist, dass eine der folgenden Schlagzeilen den Schülerinnen und Schülern gezeigt oder angeschrieben werden:

Schwarzer Tag für Hessens Henker

Eigentlich ist die Todesstrafe in Deutschland abgeschafft. Ein Bundesland hat sie aber noch in der Verfassung stehen: Hessen. Mit diesem Kuriosum soll am 28. Oktober Schluss sein, wenn in Hessen der Landtag gewählt wird.
(Deutsche Welle, 13. November 2018)

Weshalb die Hessen bald über die Todesstrafe abstimmen

Am 28. Oktober wählen die Hessen einen neuen Landtag. Parallel dazu sollen sie auch über eine Verfassungsreform entscheiden – es geht dabei auch um die Todesstrafe. (Stern, 25. August 2018)

Die Schülerinnen und Schüler sollen über die Zeitungsausschnitte nachdenken und sich überlegen, was es mit den Überschriften auf sich hat.

Die Leitfrage „Große Verfassungsänderungen – Warum wurden 15 Artikel in der Hessischen Verfassung 2018 verändert?“ soll gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern erarbeitet werden. Um die Frage zu beantworten, teilt die Lehrkraft ein für ihre Lerngruppe geeignetes Arbeitsblatt aus.

Die Aufgaben können im Anschluss an jede Aufgabe nach deren Bearbeitung verglichen oder gesammelt am Ende der Unterrichtsstunde besprochen werden. Zum Abschluss sollte ein kurzes Fazit gezogen werden.

Besprochen werden muss, dass Bundesrecht vor Landesrecht geht.

1. Arbeite Artikel heraus, die in der Hessischen Verfassung 2018 geändert wurden.

- Die Todesstrafe wurde abgeschafft
- Passives Wahlrecht von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt
- Infrastruktur und Nachhaltigkeit sowie Ehrenamt, Kultur und Sport sollte gefördert werden
- Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie Kinderrechte sollen hervorgehoben werden
- Bekenntnis zu Europa
- Mitglieder des Rechnungshofes sollen unabhängig regieren

2. Warum ist es nach 72 Jahren zu dieser Volksabstimmung gekommen? Nenne ein paar Gründe, die dir dazu einfallen.

Vieles verändert sich im Laufe der Zeit, so auch die Gesellschaft. Da Verfassungen zu einem bestimmten Zeitpunkt entstehen und starr fortbestehen, entfremden sich Verfassung und Gesellschaft. Sind die Disparitäten zwischen Verfassung und Gesellschaftsnormen zu groß, ist eine Verfassungsänderung an den momentanen Konventionen empfehlenswert. Die Bevölkerung sollte sich von ihrer Verfassung vertreten fühlen.

3. Frage deine Eltern, Verwandte und Bekannte, ob sie an der Wahl zur Verfassungsänderung teilnahmen und wie sie die Wahlergebnisse beurteilen. Vielleicht verraten sie dir, ob sie für oder gegen die Änderungen gestimmt haben.

Individuelle Lösung der Schülerinnen und Schüler.

4. Nimm Stellung zu den Verfassungsänderungen insgesamt und bewerte sie.

Eine Verfassung soll in vollem Umfang für ihre Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen. Dazu muss sie dem Leben der Gesellschaft entsprechen. Neuerungen und gesellschaftliche Normen im Leben der Bürgerinnen und Bürger müssen in dieser integriert sein. Dass die einzelnen Verfassungsänderungen für die Hessinnen und Hessen von Bedeutung waren, lässt sich daran erkennen, dass 70 bis 90 % der Wählerinnen und Wähler für die einzelnen Verfassungsänderungen abstimmten. Darüber hinaus integriert ein Volksentscheid die Bürgerinnen und Bürger in die aktuelle Politik, sodass sich diese von der Politik besser verstanden und durch die Verfassung vertreten fühlen.

◆ Lösungen der Arbeitsblätter 5

1. Nimm Stellung dazu, ob einzelne oder die gesamten Verfassungsänderungen angenommen oder abgelehnt werden sollten. Nutze dazu das Arbeitsblatt „Q1 15 Artikel in der Hessischen Verfassung sollen geändert werden“.

Beispielsweise: Die Verfassungsänderungen sollten angenommen werden, da die Änderungen den aktuellen gesellschaftlichen Konventionen entsprechen. Vor allem die Todesstrafe ist nicht zeitgemäß und gehört abgeschafft. Nachhaltigkeit, Gleichstellung von Frau und Mann sowie Kinderrechte und Nachhaltigkeit sind wichtige Themen und Ziele der heutigen Gesellschaft, welche auch durch die Verfassung geschützt und unterstützt werden sollten.

2. Vergleiche deine Meinung mit dem tatsächlichen Ergebnis der Volksabstimmung Q2.

Die Wählerinnen und Wähler stimmten den einzelnen Änderungen mit mindestens 70,3 % zu. Die meisten Verfassungsänderungen wurden mit 80 bis 90 % angenommen. Dies zeigt, dass die hessischen Wählerinnen und Wähler die Verfassungsänderungen ähnlich beurteilen.

3. Zusatz: Erarbeite Gründe, warum es nach 72 Jahren zu dieser Volksabstimmung gekommen ist.

Erst im Jahr 2018 ist die Verfassung in größerem Umfang geändert worden, weil sich auch die Gesellschaft nicht rasend veränderte. Es ist auch nicht zielführend, wenn Verfassungsänderungen häufig vorgenommen werden. Entfremdet sich eine Gesellschaft markant von der Verfassung, ist die Zeit für Änderungen gekommen. Verfassungsänderungen und unterschiedliche gesellschaftliche Konventionen müssen ein Gleichgewicht finden.

4. Zusatz: Überlege dir, warum es in Hessen zu keinem Todesurteil seit 1949 gekommen ist.

Bundesrecht geht vor Landesrecht. In diesem Fall ist die Todesstrafe in der Hessischen Verfassung seit Einführung des deutschen Grundgesetzes 1949 gegenstandslos. Das letzte Todesurteil konnte nur vor Inkrafttreten des Grundgesetzes vollstreckt werden.

★ Lösungen der Arbeitsblätter 5

1. Erläutere, warum es in Hessen seit 1949 zu keinen Todesurteilen gekommen ist.

Bundesrecht geht vor Landesrecht. In diesem Fall ist die Todesstrafe in der Hessischen Verfassung seit Einführung des deutschen Grundgesetzes 1949 gegenstandslos. Das letzte Todesurteil konnte nur vor Inkrafttreten des Grundgesetzes vollstreckt werden.

2. Erarbeite Gründe, warum es nach 72 Jahren zu dieser Volksabstimmung gekommen ist.

Erst im Jahr 2018 ist die Verfassung in größerem Umfang geändert worden, weil sich auch die Gesellschaft nicht rasend verändert. Es ist auch nicht zielführend, wenn Verfassungsänderungen häufig vorgenommen werden. Entfremdet sich eine Gesellschaft markant von der Verfassung, dann ist es Zeit für Änderungen. Verfassungsänderungen und unterschiedliche gesellschaftliche Konventionen müssen ein Gleichgewicht finden.

3. Nimm Stellung dazu, ob einzelne oder die gesamten Verfassungsänderungen angenommen oder abgelehnt werden sollten. Nutze dazu das Arbeitsblatt „Q2 15 Artikel in der Hessischen Verfassung sollen geändert werden“.



Beispielsweise: Die Verfassungsänderungen sollten angenommen werden, da die Änderungen den aktuellen gesellschaftlichen Konventionen entsprechen. Vor allem die Todesstrafe ist nicht mehr zeitgemäß und gehört abgeschafft. Nachhaltigkeit, Gleichstellung von Frau und Mann sowie Kinderrechte und Nachhaltigkeit sind wichtige Themen und Ziele der heutigen Gesellschaft, welche auch durch die Verfassung geschützt und unterstützt werden sollten.

4. Vergleiche deine Meinung mit dem tatsächlichen Ergebnis der Volksabstimmung Q3.

Die Wählerinnen und Wähler stimmten den einzelnen Änderungen mit mindestens 70,3 % zu. Die meisten Verfassungsänderungen wurden mit 80 bis 90 % angenommen. Dies zeigt, dass die hessischen Wählerinnen und Wähler die Verfassungsänderungen ähnlich beurteilen.

Arbeitsblatt 6: Demokratie in Gefahr?

Allgemeines

Für diesen Themenschwerpunkt werden zwei Arbeitsblätter für das Niveau  sowie  angeboten.

Immer wieder gibt es Personen, welche die Demokratie hinterfragen oder gar ablehnen. Unter anderem lehnen „Reichsbürger“ die Demokratie und den deutschen Staat ab. Abgesehen von diesen extremen Bewegungen gibt es auch solche, welche mit den Handlungen der Regierung nicht einverstanden sind. Einige Teile dieser Bewegungen sind extremen Ansichten und Haltungen zuzurechnen. In den letzten Jahren waren vor allem Pegida – seit 2014 – sowie die Proteste gegen Schutzmaßnahmen wegen der COVID-19-Pandemie in Deutschland („Querdenker“) – seit 2020 – im Fokus der Medien. Demonstrationen als solche sind wichtig für eine Demokratie, da jede Bürgerin und jeder Bürger ihre bzw. seine Meinungen mitteilen kann, egal ob diese von der Mehrheit oder auch von einer Minderheit vertreten werden. Eine Demonstration bietet eine Plattform, die eigene Meinung der Öffentlichkeit mitzuteilen. Die Meinung der Zuhörerinnen und Zuhörer kann sich ändern, woraus eine Mehrheitsmeinung werden kann. Meinungsfreiheit ist ein Recht, welches im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unter Artikel 5²⁴ verankert ist.²⁵ Etwa ein Drittel der Deutschen ist anfällig für Verschwörungserzählungen, so eine Studie der Universität Bielefeld in 2019²⁶. Generell zeigt nur eine kleine Minderheit Verständnis für die Proteste. Gefährlich werden nicht die Demonstrationen, wenn sie nach bestimmten Vorgaben ablaufen, sondern Handlungen abseits einer gemeldeten ordnungsgemäßen Demonstration. Ein Beispiel hierfür ist der „Sturm auf den Reichstag“ am 29. August 2020, welcher vorab besprochen und verabredet wurde. Ziel von Extremisten ist hierbei eine Destabilisierung und Beseitigung der liberalen Demokratie. Sie geben sich als Opfer und Verfolgte aus und legitimieren ihre Handlungen als „Notwehr“. Extremisten nutzen teilweise Waffen und Gewalt, auch mit tödlichen Konsequenzen für andere, die ihrem Feindbild entsprechen, für ihre eigenen Handlungen. Von diesen Personen geht eine Gefahr aus.²⁷

²⁴ BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (o. A.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

²⁵ FORSCHUNGSINSTITUT GESELLSCHAFTLICHER ZUSAMMENARBEIT (o. A.): Proteste in der Corona-Pandemie: Gefahr für unsere Demokratie?

²⁶ FORSCHUNGSINSTITUT GESELLSCHAFTLICHER ZUSAMMENARBEIT (o. A.): Proteste in der Corona-Pandemie: Gefahr für unsere Demokratie?

²⁷ Lexikonartikel „Extremismus“ unter www.hessische-verfassung-app.de

Jedoch sind solche Extremisten in der Minderheit²⁸. Im Jahr 2020 gab es 65 gemeldete gewalttätige Angriffe auf Journalisten in Deutschland, mindestens 13 Angriffe waren es 2019. Die meisten verbalen und gewalttätigen Übergriffe ereigneten sich vor allem auf und am Rande von Demonstrationen gegen Anti-COVID-19-Schutzmaßnahmen. Deutschland wird daher im Ranking um zwei Plätze nach unten auf Platz 13 und die Pressefreiheit nur noch als „zufriedenstellend“ herab- bzw. eingestuft.²⁹

Aufbau einer Unterrichtsstunde

Zum Einstieg in die Unterrichtsstunde eignen sich Bilder oder ein kurzes Video von Pegida-Demonstrationen oder Anti-COVID-19-Schutzmaßnahmen-Demonstrationen. Die Lerngruppe soll die Meinung und Gefühlslage der Demonstranten sehen, daher eignen sich eindrückliche Bilder und Videos. Alternativ kann das Thema der Einstufung der Pressefreiheit auf „zufriedenstellend“ aufgrund von Gewalttaten auf und am Rande von Demonstrationen gegen die COVID-19-Schutzmaßnahmen als Einstieg genutzt werden.

Die Leitfrage der Unterrichtsstunde sollte „Inwiefern ist die Demokratie in Gefahr?“ lauten.

Die Lehrkraft entscheidet, welche Arbeitsblattvariante zur Beantwortung der Leitfrage genutzt wird. Ein Arbeitsblatt setzt die Mystery-Unterrichtsmethode ein. Die Mystery-Methode zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass Schülerinnen und Schüler zu einer eigenen Meinung anhand von vorgegebenen Informationen kommen. Wichtig ist hierbei die Gewichtung der einzelnen Informationskärtchen.

Ferner enthält ein Arbeitsblatt einen Text mit verschiedenen Zitaten aus Artikeln und Fragen, die anhand des Textes und dem Internet bearbeitet werden sollen. Bei dieser Vorgehensweise kann sich die Lehrkraft aussuchen, ob die einzelnen Aufgaben schrittweise nach der Bearbeitung besprochen oder ob diese am Ende der Unterrichtsstunde gesichert werden. Zum Abschluss sollte die Lehrkraft verdeutlichen, dass die Demokratie in Deutschland derzeit nicht gefährdet ist, da die Mehrheit der Deutschen hinter ihr stehen und sie unterstützen. In Anbetracht der Vergangenheit sollte aber auch verdeutlicht werden, dass es an jedem Einzelnen selbst liegt, welche Einstellung er vertritt und nach außen trägt. Die Nationalsozialisten waren zu Beginn auch eine Minderheit und etablierten einen Führerkult für ein ganzes Land.

²⁸ BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (o. A.): Demonstration.

²⁹ TAGESSCHAU.DE (20.4.2021): Pressefreiheit nur noch „zufriedenstellend“.

Lösungen der Arbeitsblätter 6

1. Lest in eurer Gruppe die Informationskärtchen. Strukturiert die Informationskärtchen vor. Wenn ihr euch in der Gruppe einig seid, klebt die Informationskärtchen auf das vorhandene Plakat.

Individuelle Lösung der Lernenden.

2. Nun sollt ihr die einzelnen Informationskärtchen durch beschriftete Pfeile verbinden.

Individuelle Lösung der Lernenden.

3. Erläutert im nächsten Schritt die Leitfrage „Demokratie in Gefahr?“ bezogen auf euer Gruppenergebnis.

Individuelle Lösung der Lernenden.

★ Lösungen der Arbeitsblätter 6

1. Sammle mögliche Motive, warum sich Menschen gegen bestimmte Themen polarisieren oder radikalieren. Nutze dazu das Internet.

- Politische Frustration
- Personen fühlen sich ausgeschlossen
- Fehlende Perspektiven, prekäre soziale Verhältnisse
- Personen wollen Aufmerksamkeit erhaschen
- Wut über die Ungleichheit und ein Gefühl der Ungerechtigkeit
- Ungleichheit zwischen den Einkommen
- Unsicherheit beruflicher Sicherheit
- Prekäre Beschäftigung
- Ungleichheit zwischen Stadt und Land
- Ideologische Einstellungen von Personen
- Werte- und einstellungsbezogene Differenz bzw. Distanz zwischen Individuen oder Gruppen
- Wahnvorstellungen, Drogeneinfluss oder hirnorganisch bedingte Störungen können zu einem radikalen Verhalten führen
- ...

Weiterführende Links sind z.B.:

- <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/corona-polarisierung-gesellschaft-rassismus-101.html>
- <https://www.ipg-journal.de/interviews/artikel/zukunft-der-demokratie-steht-auf-dem-spiel-3887/>
- https://www.bka.de/DE/IhreSicherheit/RichtigesVerhalten/Radikalisierung/radikalisierung_node.html
- <https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/230493-radikalisierung-gruende-verlauf>
- <https://www.thieme.de/de/psychiatrie-psychotherapie-psychosomatik/radikalismus-wie-menschen-zu-extremisten-werden-953224.htm>
- <https://jup.berlin/radikalisierung-definition>

2. Begründe, warum Massenveranstaltungen Menschen anlocken und diese „ansteckend wirken“.

Meistens haben Personen schon Ängste oder schlechte Erfahrungen gesammelt, sodass sie sich von ähnlichen Gedankengängen verstanden fühlen. Sie sehen Menschen, denen es ähnlich geht. Viele Personen der Mittelschicht beschäftigt beispielsweise die Angst vor dem sozialen Abstieg. Sie fürchten, dass sie die Kontrolle verlieren könnten. Gerade durch solche Ängste und dergleichen sind Personen für Vorurteile etc. anfällig. Menschen möchten Teil von einer Gemeinschaft sein, denn der Mensch ist ein soziales Wesen. Daher ist es wenig überraschend, dass Massenveranstaltungen immer Personen anziehen. Konzerte, Feste, Großveranstaltungen usw. wirken auch wie ein Magnet. Je mehr Personen an einer Demonstration teilnehmen, desto eher fällt die Hemmung für bisherige Zweifler, ebenfalls teilzunehmen.

3. Demonstrationen sind ein deutsches Grundrecht und wichtig für die Demokratie. Erörtere, warum Demonstrationen essenziell für die Demokratie sind und warum gleichzeitig jedoch nicht alle Demonstrationen vom Staat toleriert werden können.

Auf Demonstrationen kann jeder seine Meinung kundtun. Das Recht der Meinungsfreiheit ist in Artikel 5 des Grundgesetzes verankert. Es ist wichtig, dass Personen ihre Meinung in einer Demokratie frei äußern können, auch wenn diese zur Minderheit gehört. Jeder soll sich in der Demokratie vertreten fühlen. Selbst das Demonstrationsrecht ist im Grundgesetz durch verschiedene Artikel festgehalten: Handlungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und dem Petitionsrecht (Art. 2, 5 Abs. 1, 9 Abs. 1, 17) stehende Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1). Demonstrationen dienen als Instrument zur Herstellung einer unmittelbaren, demokratischen Öffentlichkeit. Diese ist wiederum durch das Demokratieprinzip in Artikel 20 Abs. 1 und 2 geschützt.

Andere Menschen können die Meinung gut finden und sie können zur gleichen Meinung gelangen. Diese Meinung kann zur Mehrheit im Volk werden. Der Staat kann bei Demonstrationen Vorgaben stellen. Eine Demonstration muss zuvor angemeldet werden. Die Polizei kann daraufhin etwa die Route der Demonstration bestimmen. Unter Corona-Auflagen werden auch Hygieneregeln vorgeschrieben. Werden diese Vorgaben nicht umgesetzt, kann eine Demonstration verboten oder aufgelöst werden.

4. Nimm Stellung dazu, ob die Demokratie derzeit in Gefahr ist. Begründe deine Meinung.

Aktuell ist die Demokratie in Deutschland nicht in Gefahr. 98 % der Deutschen stehen hinter der Demokratie und unterstützen diese. Die in den Medien gezeigten Demonstrationen werden nur von einem Bruchteil der Bevölkerung befürwortet. Wichtig ist, dass der Staat Aufklärung und politische Bildung in Schulen etc. betreibt, damit die Meinung weniger nicht zur Mehrheit wird.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

- BACHMANN, ULRICH (1997): Die Hessische Verfassung – Pate und Vorbild des Grundgesetzes? Einflüsse der hessischen Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsgeber auf das Bonner Grundgesetz*. In: Hans Eichel und Klaus Peter Möller (Hrsg.) (1997): 50 Jahre Verfassung des Landes Hessen – Eine Festschrift. (Westdeutscher Verlag) Wiesbaden. S. 90-121.
- BERDING, HELMUT (1986): Gründung und Anfänge des Landes Hessen. In: Das Werden Hessens. Hrsg.: Walter Heinemeyer. (N. G. Elwert Verlag [Kommissionsverlag]) Marburg.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (o. A.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.
- BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG / BPB (2019): Demonstration. Abrufbar unter: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/249837/demonstration> (letzter Abruf am 13.06.2021).
- BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG / BPB (2019): Grundgesetz für Einsteiger. (Bonifatius GmbH) Paderborn.
- CH. LINKS VERLAG (2009): Bauer, Leo. Abrufbar unter: <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/recherche/kataloge-datenbanken/biographische-datenbanken/leo-bauer> (letzter Abruf am 13.06.2021).
- ECKELMANN, SUSANNE (2014): Cuno Raabe 1888-1971. Abrufbar unter: <https://www.dhm.de/lemo/biografie/cuno-raabe> (letzter Abruf am 13.06.2021).
- ECKHARDT, FRANZ (2000): Bergsträsser, Ludwig. Abrufbar unter: <https://www.darmstadt-stadtlexikon.de/b/bergstraesser-ludwig.html> (letzter Abruf am 13.06.2021).
- FABER, ROLF (o. A.): Witte, Otto. Abrufbar unter: https://www.wiesbaden.de/microsite/stadtlexikon/a-z/Witte__Otto.php (letzter Abruf am 13.06.2021).
- FORSCHUNGSINSTITUT GESELLSCHAFTLICHER ZUSAMMENARBEIT (o. A.): Proteste in der Corona-Pandemie: Gefahr für unsere Demokratie? Abrufbar unter: https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Factsheets/Factsheet_Proteste_Corona_Gefahr_Demokratie_Institut_f%C3%BCr_Demokratie_und_Zivilgesellschaft_Forschungsinstitut_Gesellschaftlicher_Zusammenhalt.pdf (letzter Abruf am 13.06.2021).
- HEIDENREICH, BERND und ANGELIKA RÖMING (Hrsg.) (2014): Das Land Hessen – Geschichte – Gesellschaft – Politik. (Verlag W. Kohlhammer GmbH) Stuttgart.
- HESSEN.DE (o. A.): Die erste Demokratie. Abrufbar unter: <https://www.hessen.de/fuer-besucher/geschichte-des-landes-hessen/die-erste-demokratie> (letzter Abruf am: 30.05.2021).
- HESSEN.DE (o. A.): Hessen im 19. Jahrhundert. Abrufbar unter: <https://www.hessen.de/fuer-besucher/geschichte-des-landes-hessen/hessen-im-19-jahrhundert> (letzter Abruf am: 30.05.2021).
- HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM (o. A.): Lehrplan Geschichte – Bildungsgang Hauptschule – Jahrgangsstufen 5 bis 9/10. Abrufbar unter: <https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/HKM/lphauptgeschichte.pdf> (letzter Abruf am: 16.01.2021).
- HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM (o. A.): Lehrplan Geschichte – Bildungsgang Realschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10. Abrufbar unter: <https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/HKM/lprealgeschichte.pdf> (letzter Abruf am: 16.01.2021).
- HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM (o. A.): Lehrplan Geschichte – Gymnasialer Bildungsgang – Jahrgangsstufen 6 bis 13. Abrufbar unter: kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/g9-geschichte.pdf (letzter Abruf am: 16.01.2021).
- HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM (o. A.): Lehrplan Politik & Wirtschaft – Gymnasialer Bildungsgang – Jahrgangsstufen 7 bis 13. Abrufbar unter: <https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/g9-politik-und-wirtschaft.pdf> (letzter Abruf am: 16.01.2021).
- HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM (o. A.): Lehrplan Sozialkunde – Bildungsgang Hauptschule – Jahrgangsstufen 5 bis 9/10. Abrufbar unter: <https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/HKM/lphauptsozialkunde.pdf> (letzter Abruf am: 16.01.2021).
- HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM (o. A.): Lehrplan Sozialkunde – Bildungsgang Realschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10. Abrufbar unter: <https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/HKM/lprealsozialkunde.pdf> (letzter Abruf am: 16.01.2021).
- HESSISCHES LANDESARCHIV (2019): Vortrag: 100 Jahre Frauenwahlrecht – Der Kampf der Gleichberechtigung und Demokratie. Abrufbar unter: https://landesarchiv.hessen.de/vortrag-hhstaw_frauenwahlrecht (letzter Abruf am 13.06.2021).
- HESSISCHE LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hrsg.) (2019): 12. Dezember 1919: 100. Jahrestag Hessische Verfassung des Volksstaats Hessen. Abrufbar unter: <https://hlz.hessen.de/100-jahrestag-hessische-verfassung-des-volksstaats-hessen/> (letzter Abruf am 30.05.2021).
- HESSISCHE LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hrsg.) (2019): 19. Januar 1919: 100. Jahrestag Frauenwahlrecht in Deutschland. Abrufbar unter: <https://hlz.hessen.de/100-jahrestag-frauenwahlrecht-in-deutschland/> (letzter Abruf am 13.06.2021).
- HESSISCHE LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hrsg.) (2016): Hessen – das Land und seine Verfassung. (Druckerei Bender GmbH) Wettenberg.
- HESSISCHE LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hrsg.) (2019): Verfassung des Landes Hessen und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Charta der Vereinten Nationen von 1948 – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. (CPI books GmbH) Leck.
- HESSISCHER LANDTAG (o. A.): Der Hessische Landtag – Architektur und Geschichte der Landtagsgebäude. Abrufbar unter: <https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/Architektur-und-Geschichte-web.pdf> (letzter Abruf am: 21.04.2021).
- HESSISCHER LANDTAG (o. A.): Ergebnis der Volksabstimmung zur Änderung der Hessischen Verfassung liegt vor. Abrufbar unter: <https://hessischer-landtag.de/content/ergebnis-der-volksabstimmung-zur-%C3%A4nderung-der-hessischen-verfassung-liegt-vor#> (letzter Abruf am 13.06.2021).
- HESSISCHER LANDTAG (o. A.): Landtag - Raum für die Volksvertretung. Abrufbar unter: <https://hessischer-landtag.de/content/landtag> (letzter Abruf am: 13.06.2021).
- HESSISCHER LANDTAG (o. A.): So viele Frauen wie noch nie. Abrufbar unter: <https://hessischer-landtag.de/content/so-viele-frauen-wie-noch-nie> (letzter Abruf am: 21.04.2021).
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT (o. A.): Hessische Verfassung: Änderungen 1950, 1991, 2002. Abrufbar unter: <https://innen.hessen.de/kommunales/kommunales-selbstverwaltungsrecht/hessische-verfassungs-aenderungen-1950-1991-2002>.

- HETRODT, EWALD (19.09.2020): Entscheidung für Wiesbaden. In: Frankfurter Zeitung. Abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/warum-ist-nicht-frankfurt-die-hauptstadt-von-hessen-16958666.html> (letzter Abruf am 13.06.2021).
- INSTITUT FÜR STADTGESCHICHTE FRANKFURT (o. A.): Wahlplakat der CDU zur hessischen Landtagswahl 1946. Abrufbar unter: <http://ieg-ego.eu/de/threads/crossroads/de/mediainfo/wahlplakat-der-cdu-zur-hessischen-landtagswahl-1946> (letzter Abruf am 13.06.2021).
- KARTMANN, NORBERT und HESSISCHER LANDTAG (o. A.): Der Hessische Landtag, Architektur und Geschichte der Landtagsgebäude. (mehgro Werbung GmbH) Ulbach. Abrufbar unter: <https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/Architektur-und-Geschichte-web.pdf> (letzter Abruf am: 13.06.2021).
- KLEIN, HANS (1974): „Jellinek, Walter“ in: Neue Deutsche Biographie 10 (1974), S. 394-395. Abrufbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118711997.html#dnbcontent> (letzter Abruf am 09.06.2021).
- LANDESGESCHICHTLICHES INFORMATIONSSYSTEM HESSEN (21.09.2020): Neues hessisches Landtagswahlgesetz wird verkündet, 18. September 1950. Abrufbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/edb/id/5372> (letzter Abruf am 13.06.2021).
- LANDESGESCHICHTLICHES INFORMATIONSSYSTEM HESSEN (19.05.2021): Raabe, Cuno. Abrufbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/124997767> (letzter Abruf am 13.06.2021).
- LANDESGESCHICHTLICHES INFORMATIONSSYSTEM HESSEN (08.03.2021): Volksabstimmung zur Herabsetzung des Wahlalters, 8. März 1970. Abrufbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/edb/id/1274> (letzter Abruf am 13.06.2021).
- LANGE, ERHARD (2008): Ludwig Bergsträsser (SPD). Abrufbar unter: <https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/39049/ludwig-bergstraesser-spd> (letzter Abruf am 13.06.2021).
- MÜHLHAUSEN, WALTER (2020): Die Entstehung der Hessischen Verfassung 1946. In: Angelika Röming (Hrsg.) (2015): Blickpunkt Hessen, Nr. 20. (dinges und frick GmbH) Wiesbaden.
- MÜHLHAUSEN, WALTER (2020): Die Gründung des Landes Hessen 1945. In: Angelika Röming (Hrsg.) (2005): Blickpunkt Hessen, Nr. 4. (mww. Druck und so... GmbH) Mainz-Kastel.
- MÜHLHAUSEN, WALTER (2020): Republik! Die Verfassung des Volksstaates Hessen von 1919. In: Angelika Röming (Hrsg.) (2020): Blickpunkt Hessen, Nr. 27. (Hessisches Statistisches Landesamt, Druckerei) Wiesbaden.
- KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG (O. A.): Geschichte der CDU – CDU Hessen. Abrufbar unter: <https://www.kas.de/de/web/geschichte-der-cdu/hessen> (letzter Abruf am 13.06.2021).
- KROLL, FRANK-LOTHAR (20173): Geschichte Hessens. (Verlag C. H. Beck) München.
- PÖTTERING, HANS-GERT (Hg.) (2015): Politik in Plakaten – Plakatgeschichte der CDU aus acht Jahrzehnten. (Bouvier Verlag) Bonn. Abrufbar unter: https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=e62e1264-18e9-f009-4b28-50d6de89eefa&groupId=252038 (letzter Abruf am 13.06.2021).
- SCHIELE, SIEGFRIED (1999): GG im Profil. In: Schiele, Siegfried (Hrsg.): Politik und Unterricht. 1/1999, 1. Quartal, 25. Jahrgang. (Baur-Offset GmbH & Co.) Villingen-Schwenningen.
- SCRIBA, ARNULF (2014): Die Deutsche Bundesakte von 1815. Abrufbar unter: <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/vormaezr-und-revolution/wiener-kongress/bundesakte-1815.html> (letzter Abruf am 30.05.2021).
- SPILKER, BETTINA (2019): Verfassung des Großherzogtums Hessen (17. Dez. 1820). Abrufbar unter: <https://www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuehle/dreier/verfassungsdokumente-von-der-magna-carta-bis-ins-20-jahrhundert/verfassung-des-grossherzogtums-hessen-17-dez-1820/> (letzter Abruf am 19.01.2021).
- UMBACH, KAI (O. A.): KPD. Abrufbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/drec/sn/edb/mode/catchwords/lemma/KPD/current/O> (letzter Abruf am 13.06.2021).
- UMBACH, KAI (O. A.): LPD. Abrufbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/drec/sn/edb/mode/catchwords/lemma/LPD/current/O> (letzter Abruf am 13.06.2021).
- VERFASSUNGEN.DE (2002): Verfassungen von Hessen-Darmstadt (bis 1918: Großherzogtum Hessen). Abrufbar unter: <http://www.verfassungen.de/he/hessen-darmstadt/verf19-i.htm> (letzter Abruf am 19.01.2021).
- VORLÄNDER, HANS (2009): Die Verfassung – Idee und Geschichte. (Verlag C. H. Beck ohG) München.
- TAGESSCHAU.DE (20.04.2021): Pressefreiheit nur noch „zufriedenstellend“. Abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/rog-pressefreiheit-deutschland-corona-101.html> (letzter Abruf am 13.06.2021).
- WIESBADEN.DE (o. A.): Geschichte Wiesbadens 1945 bis 2011. Abrufbar unter: <https://www.wiesbaden.de/kultur/stadtgeschichte/chronologie/1945-2011.php> (letzter Abruf am 13.06.2021).
- WIKIPEDIA.ORG (o. A.): Cuno Raabe. Abrufbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Cuno_Raabe (letzter Abruf am 13.06.2021).
- WIKIPEDIA.ORG (o. A.): Leo Bauer. Abrufbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Leo_Bauer (letzter Abruf am 13.06.2021).
- WIKIPEDIA.ORG (o. A.): Ludwig Bergsträsser. Abrufbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Ludwig_Bergstr%C3%A4sser (letzter Abruf am 13.06.2021).
- WIKIPEDIA.ORG (o. A.): James R. Newman (Militär-gouverneur). Abrufbar unter: [https://de.wikipedia.org/wiki/James_R._Newman_\(Milit%C3%A4rgouverneur\)](https://de.wikipedia.org/wiki/James_R._Newman_(Milit%C3%A4rgouverneur)) (letzter Abruf am 13.06.2021).
- WIKIPEDIA.ORG (o. A.): Otto Witte (Politiker). Abrufbar unter: [https://de.wikipedia.org/wiki/Otto_Witte_\(Politiker\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Otto_Witte_(Politiker)) (letzter Abruf am 13.06.2021).
- WIKIPEDIA.ORG (o. A.): SPD Hessen. Abrufbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/SPD_Hessen (letzter Abruf am 13.06.2021).
- WILL, MARTIN (2003): Die Konstituierung Hessens nach dem 2. Weltkrieg, in: ZVHessG 108 (2003). (Schönhoven) Kassel. S. 231-255. Abrufbar unter: http://www.vhghessen.de/inhalt/zhg/ZHG_108/15_Will_Konstituierung%20Hessens.pdf (letzter Abruf am 13.06.2021).
- ZEIT.DE (o. A.): Frankfurter Dokumente. Abrufbar unter: https://www.zeit.de/reden/die_historische_rede/200232_frankfurter_dokumente (letzter Abruf am 06.06.2021).
- ZEZSCHWITZ, FRIEDRICH VON (1997): Die Hessische Verfassung zwischen der Weimarer Reichsverfassung und dem Bonner Grundgesetz. In: Hans Eichel und Klaus Peter Möller (Hrsg.) (1997): 50 Jahre Verfassung des Landes Hessen – Eine Festschrift. (Westdeutscher Verlag) Wiesbaden. S. 70-89.